## Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein

Rebe

gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. November 1925

pon

Prof. Dr. Max Rümelin Kanzler der Universität Tübingen



**Tübingen** Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1925



Alle Rechte vorbehalten

Drud von B. Caupp jr in Cabingen

"Wohl dem, der seiner Däter gern gedenkt!" So könnte ich mich rechtsertigen, wenn ich wiederum, schon zum drittenmal<sup>1</sup>), einen Gegenstand in einer akademischen Rede behandle, über den auch mein Dater an dieser Stelle gesprochen hat. Er hat ja, obwohl selbst nicht Jurist, sich mit einer Reihe von Fragen beschäftigt, die für die Rechtswissenschaft von grundlegender Bebeutung sind, und da lag es nahe, daß das Interesse der Söhne, die sich zu dieser Wissenschaft bekannt haben, gerade solchen Fragen sich zuwandte.

Als mein Vater vor 54 Jahren seine Rede über das Rechts= gefühl hielt, war die unmittelbare Anteilnahme der Juristen an rechtsphilosophischen Fragen felten. Cebte man ja doch unter der herrschaft der historischen Rechtsschule, die der Rechtsphilosophie entraten zu können glaubte. Erst Iherings Zweck im Recht hat das Eis gebrochen und die Sachjuristen gur eigenen Beteiligung an den Dersuchen rechtsphilosophischer Grundlegung zurückgeführt. In der Gegenwart stehen, namentlich seit Rudolf Stammlers epochemachenden Werken, Rechtsphilosophie und allgemeine Rechtslehre im Mittelpunkt des Interesses. Die Erfahrungen, die man in neuester Zeit mit der staatlichen Ge= setgebung gemacht hat, haben zu einem so starken Rückschlag gegenüber dem lange Zeit herrschenden Staatspositivismus geführt, daß jest umgekehrt die Gefahr einer Unterschätzung des gesetzten Rechts, und in Derbindung damit des geschichtlich Gewordenen überhaupt, besteht.

<sup>&#</sup>x27;) Su vgl. meine Reden über den Infall 1898 und über die Gesrechtigkeit 1920.

Rumelin, Bechtsgefühl und Rechtsbewußtfein.

Ueber die Frage des Rechtsgefühls oder Rechtsbewuktseins fich zu besinnen, war freilich damals ichon genügender Anlag vorhanden. Liek ja doch die historische Schule das Recht aus dem Volksgeist, d. h. aus dem Rechtsbewuftsein des Volks, her= vorgeben, und spielte doch in der Lehre vom Gewohnheitsrecht bie Rechtsüberzeugung eine wesentliche Rolle. Allein mit der Untersuchung, was der Volksgeist eigentlich sei, wie ein solches gemeinsames Rechtsbewußtsein guftand kommen könne, beschäftigte man sich nicht weiter") und so konnte in der Cat der Eindruck entstehen, als ob es sich nur um eine mystische Annahme2), eine Art deus ex machina, handelte. Don einer Rechtfindung auf Grund des Rechtsgefühls des Richters wollte freilich jene Zeit und wollte die historische Schule nichts wissen. Wenn es etwas Derartiges auch in früheren Zeiten gegeben haben sollte, nahm man doch an, daß in der Gegenwart kein Raum mehr dafür sei. Die Lehre von der Lückenlosigkeit des Gesetzes= und Gewohnheitsrechts, die ihrerseits innerhalb des Privatrechts auf die Auffassung des Corpus iuris als eines allumfassenden. jede Zweifelsfrage lösenden Gesetzesbuchs sich gründete, stand dem entgegen.

Heute ist das alles von Grund aus anders geworden. Die rechtsphilosophische Neigung der Juristen hat sich auch auf das Problem des Rechtsgesühls erstrecht und hat eine ganze Reihe von Aussähn und Abhandlungen über den Gegenstand hervorgetrieben. In der ganzen juristischen Literatur, und ebenso in

<sup>1)</sup> Savigny selbst spricht von einem im Volk lebenden gleichen Gefühl der innern Notwendigkeit, das eben vorhanden ist, in der Annahme eines göttlichen Ursprungs des Nechts zum Ausdruck kommt, aber nicht näher begründet oder erklärt werden kann. S. System des heutigen römischen Rechts Bd. 1, S. 14, 15.

<sup>2)</sup> S. Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft S. 391, 392. Rechtsphilosophie S. 38.

<sup>3)</sup> Dor allen Dingen ist zu erwähnen die gründliche Untersuchung pon E. Riegler: Das Rechtsgefühl, rechtspfnchologische Betrach-

der Iudikatur des Reichsgerichts, begegnet man an allen Ecken und Enden einer Bezugnahme auf Rechtsgefühl, Rechtsbewußtsein, Rechtsüberzeugung und gleichbedeutende Begriffe<sup>1</sup>). Es

tungen 1921 (3. Schweiters Derlag), ferner von unmittelbar auf das Rechtsgefühl bezüglichen juriftischen Abhandlungen: friedrich Kübl. Das Rechtsaefühl (Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht 1913); Giorgio del Vecchio, del sentimento giuridico (Roma 1908); Pontes de Miranda, Rechts= gefühl und Begriff des Rechts im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilofontie Bb. 16 S. 751 ff. (in bezug auf die Endziele unklar). Don einem Argt Siamund Kornfeld stammt ein umfangreicher Zeit= schriften=Auffan über das Rechtsgefühl in Zeitschr. f. Rechtsphilosophie Bd. 1 S. 135 ff. Bd. 2 S. 28 ff. Don Schriften, die den Gegenstand berühren und im Solgenden häufiger gitiert werden, mogen genannt fein: Frang Klein, Die pinchischen Quellen des Rechtsgehorfams und der Rechtsgeltung (Berlin fr. Dahlen 1912), Dh. heck, Gefetesauslegung und Interessenjurisprubeng (Tübingen, J. C B. Mohr 1912 auch im Arch. f. civ. Pr. Bb. 112 S. 242 ff.), H. U. Kantoros wicz, Die Cehre vom richtigen Recht (Berlin, Rothschild 1908), Erich Jung, Rechtsregel und Rechtsgemiffen, Arch. f. civ. Praris Bd. 118 S. 1 ff., Eugen huber, Recht und Rechtsverwirklichung (Bafel, helbing und Lichtenhahn 1921). Unentbehrlich für die Lehre ist das philosophische Werk von f. Maier, Pjychologie des emotionalen Denkens, das S. 728 ff. eine Reihe der einschlagenden Fragen unmittelbar behandelt, aber auch außerdem in vielen feiner Ausführungen grundlegende Bedeutung hat. - Im übrigen find gu vergleichen die Literaturnachweise bei Riegler a. a. O. S. 1 M. 1 und bei Stammler, Rechtsphilosophie § 146 M. 4. Von später erichienener Literatur maren nachgutragen: M. Rumelin, Gefet, Rechtsprechung und Dolksbetätigung auf dem Gebiet des Privatrechts 1924, in Arch. f. d. civ. Praxis. N. S. Bd. 2 S. 294 ff; J. Binder, Philosophie des Rechts (Berlin, G. Stilke 1925) S. 775 N. 13, 778, 782; fi. G. Wurzel, Die Sozialdynamik bes Rechts (Die Cehre von den Eigenkräften des Rechtslebens als Derbindungs= glied der auseinanderstrebenden Rechtstheorien (Wien 1924).

2) RG. CE. 45, S. 373 (natürliches Rechtsgefühl); 78 S. 340, 241 (allgemeines Rechtsempfinden); 99 S. 34 (das im Volke wurzelnde

gibt wohl wenige juristische Schriftsteller, die nicht gelegentlich einmal, mindestens in einem unbewachten Augenblick, den einen oder andern Ausdruck gebrauchen, ganz abgesehen vom Billigkeitsbegriff, der ja ebenfalls wieder auf Rechtsgesühl und Rechtsbewußtsein zurücksührt. In neuester Zeit hat die Gesetzgebung der russischen Sowjetrepublik den Richter auf sein revolutionäres Gewissen und sein revolutionäres Rechtsbewußtsein verwiesen. — Dabei ist ein lebhafter Streit über die Bedeutung des Rechtsgesühls für das Rechtsleben und die Rechtswissenschaft entstanden, und im Mittelpunkt dieses Streits steht die Frage, ob und in welchem Sinn das Rechtsgesühl oder das Rechtsbewußtsein eine Quelle für die Rechtsindung im konkreten Fall sein könne.

Mein Vater hat also, wie so oft in politischen Dingen, so auch hier eine Art seherischer Voraussicht an den Tag gelegt, wenn er dem Gegenstand eine die juristischen Bedürfnisse berücksichtigende Untersuchung widmete. Freilich trägt, wie nicht anders möglich, die Rede den Stempel der Zeit, in der sie entstanden. Die Vorherrschaft der historischen Schule mußte sich geltend machen. So wird vor allem die von ihr zwar vorauszgesette, trotzem aber keiner eingehenden Behandlung gewürzdigte Junktion des Rechtsgefühls bei der Entstehung der Rechtseeinrichtungen untersucht, das Rechtsgefühl als Motiv des Rechtseinrichtungen untersucht, das Rechtsgefühl als Motiv des Rechtse

Rechtsgefühl); 108 S. 200 (Rechtsempfinden); Gruch. Beiträge Bb. 55 Beilageheft S. 966 (die vom natürlichen Rechtsgefühl und der Billigkeit beherrschten Grundsätz). Außerdem ist noch häusig von einem Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden die Rede. (CC. 46, 79; 48, 124; 53, 177; 55, 373; 75, 123; 80, 221; 81, 263; 83, 114; 109, 83).

1) Dekret über das Gerichtswesen vom 24. Nov. 1917 und Dekret vom 21. Febr. 1918 (zitiert nach Riezler S. 129). Die alten Gesetze sollen nur zur Anwendung kommen, soweit sie dem revolutionären (oder sozialistischen) Rechtsbewußtsein nicht widersprechen, und die Erswägungen der Gerechtigkeit sollen unbeschränkt durch das sormale Gesetz zur Anwendung kommen (so wenigstens gegenüber einer Dersjährungseinrede oder ähnlichen Einreden).

gehorsams und als kritischer Mahstab für das gegebene positive Recht nur gestreift und die richterliche Rechtsindung auf Grund des Rechtsbewußtseins mit kurzer, wohl kaum zureichender, Begründung abgelehnt. Niemand werde, so heißt es, irgendeinen konkreten Satz aus dem Rechtsgesühl ableiten können. Bei der rechtlichen Ordnung gehe zwar das Rechtsgesühl auf dem ganzen Weg leitend und begleitend mit, der Saden könne niemals ganz abreißen, aber die Verschlingungen des Cebens seien so unübersehdar, daß dem Rechtsgesühl bald der Atem ausgehe.)

Meinerseits möchte ich nun alle diese Funktionen des Rechtsgefühls in den Kreis der Betrachtung ziehen, dabei aber auch stehenbleiben. Daß die ganze Untersuchung rechtswissenschaftlich orientiert bleiben muß, versteht sich von selbst. Ein Aufrollen der gesamten Rechtsgefühlsprobleme, insbesondere eine Vertiefung in die Psichologie der Gesühle, würde nicht bloß die Grenzen eines Vortrages, sondern auch die Kräfte des Juristen weit überschreiten<sup>2</sup>). Notwendig ist es aber auch, sich auf die der allgemeinen Rechtslehre zugehörigen Fragen zu beschränken, die für sich allein schon ein überreichliches Maß von schwer zu bewältigendem Stoff darbieten<sup>3</sup>).

Die erste Aufgabe wird sein, den Sinn zu bestimmen, der den Ausdrücken Rechtsgefühl4), Rechtsbewußtsein, Rechtsüber-

<sup>1)</sup> Reben und Auffage Bb. 1 S. 81, Kanglerreben S. 63.

<sup>2)</sup> S. dazu die einleitenden Bemerkungen bei Kübl und Riezler a. a. G. Beide, namentlich Kübl stecken übrigens die Grenzen der Untersuchung ziemlich weit. Am weitesten in das Gebiet der Psinchoslogie, speziell der psinchophysischen Fragen sucht S. Kornfeld a. a. G. einzudringen.

<sup>3)</sup> Abstand muß namentsich auch genommen werden von einer dogmengeschichtlichen Darstellung. Solche sinden sich bei Kübl und Kornfeld. Kornfeld geht übrigens dabei über das Rechtsgesühl weit hinaus, er gibt in Wirklichkeit eine Dogmengeschichte der Rechtszidee oder des materiellen Gerechtigkeitsbegriffs.

<sup>4)</sup> Die Verwendung des Wortes Rechtsgefühl im Deutschen soll nach Riegler a. a. O. S. 3, verhältnismäßig jungen Datums sein, ebenso

zeugung und ähnlichen Wendungen 1) im Sprachgebrauch des Lebens und der Rechtswissenschaft beigelegt wird.

Wenn man die verschiedenen Zusammenhänge betrachtet, in denen der Ausdruck Rechtsgefühl verwendet wird<sup>2</sup>), so bestätigt sich wieder einmal die Erfahrung, die man so häusig bei derartigen, teils im laienhaften Denken teils im wissenschaftlichen Sprachgebrauch verwendeten, Worten machen muß<sup>3</sup>), daß je nach dem Zusammenhang das Wort eine verschiedene Bedeutung gewinnt. Möglich und wahrscheinlich, daß ein bestimmter Vorstellungskern vorhanden ist, um den sich die verschiedenen Bedeutungen gruppieren, bei der Einzelanwendung tritt jedoch bald das eine bald das andere Gedankenelement besberrschend in den Vordergrund.

Man hat schon die Existenz eines Rechtsgefühls in Zweisel gezogen \*). Da entsteht sosort die Frage, in welchem Sinn das gemeint sein kann. Das Vorhandensein bestimmter allgemein beobachteter seelischer Vorgänge oder Erlebnisse, die gemeinhin als Rechtsgefühle oder Aeußerungen eines Rechtsgefühls bezeichnet werden, kann man ja nicht wohl leugnen. Es wird sich also nur darum handeln, ob die Auffassung, daß hinter diesen Vorzängen eine bestimmte seelische Anlage stehe, gerechtsertigt und ob der Ausdruck Rechtsgesühl für diese angemessen gewählt ist 5).

bie des Wortes Rechtsbewußtsein. Gegenüber der alchnolz dieno nat adieno des Aristoteles erscheint dies auffallend. Ob die Wörterbücher hier sicheren Beweis erbringen, ist nicht unzweiselshaft.

<sup>&#</sup>x27;) In Betracht kommen noch Rechtsempfinden, Rechtsgewissen: Rechtsfinn, Rechtsinstnund und Rechtstrieb.

<sup>2)</sup> Den Ausdruck Rechtsempfinden oder Rechtsempfindungen darf man ohne Bedenken dem Ausdruck Rechtsgefühl gleichsehen, ohne auf den Streit über das Verhältnis von Gefühl und Empfindung eingehen zu müssen.

<sup>3)</sup> S. meine Reden über Gerechtigkeit, Billigkeit und Rechtssicherheit.

<sup>4)</sup> So Binder, Rechtsphilosophie S. 782 M. 35.

<sup>5)</sup> Unhaltbar ist natürlich die naive begriffsrealistische Aufsassung,

Auszugehen ist von den psychologischen Beobachtungen, die den Anlaß zu der Bildung der Begriffe gegeben haben.

Da richtet sich dann der Blick in erster Linie auf die Erlebnisse pon Lust- und Unlustgefühlen, die sich an Vorgange des Rechtslebens knüpfen. Im Dordergrund stehen dabei die Unlustgefühle, die viel stärker und nachhaltiger find als die entsprechenden Luftgefühle, und die am energischsten bervortreten, wenn es fich um die Derlegung eigener Rechte bandelt. Id werde von einem andern bewußt in meinen Rechten aekränkt, meines Eigentums beraubt, mein Kind wird mißbandelt, oder aber ich erleide Unrecht durch die staatlichen Organe selbst, ich verliere einen Drozek durch, wie ich annehme, bewußte Rechtsbengung oder grobfahrlässige Rechtsunkenntnis des Richters, oder ich werde unter nichtigen Vorwanden von der Ausübung meines Wahlrechts ausgeschlossen. In allen diesen Sällen spielt ja freilich das Bewußtsein der Interessenverletzung, eine Aeukerung des Selbsterhaltungs= und Selbstbehauptungs= triebs, eine wesentliche Rolle. Tropdem ift aber das bloße Benachteiligungsgefühl von dem verlegten Rechtsgefühl deutlich zu unterscheiden, wie sich sofort zeigt, wenn man galle der Schädigung durch ein Naturereignis oder durch ein weder porfatliches noch fahrlässiges menschliches Derhalten gur Dergleichung heranzieht1). Die Vorstellung des gehränkten Rechts verstärkt

Da einmal das Wort gebraucht werde, musse es einen einheitlichen, sicher bestimmbaren Begriff geben, den es nur aufzusinden gelte.

<sup>1)</sup> Gewiß ist zunächst zu unterscheiden zwischen den Källen, in denen ein Verlangen nach Reaktion entsteht und den entgegengesetten Sällen. Wo beim erwachsenen und vernünftigen Menschen sofort das Bewußtsein der Sinnlosigkeit einer solchen vorhanden ist (das kleine Kind schlägt bekanntlich auch nach dem Stein, an dem es sich gestoßen hat), ist ein bloßes Schadensgefühl vorhanden. Innerhalb des Reaktionsbegehrens (des sthenischen Gesühls, wie man es zu nennen pstegt,) ist jedoch der Einsluß der begleitenden Rechtsvorstellungen auf die Intensität und Abtönung der Gefühle unverkennbar. Es

das Unlustgefühl. Es sind auch durchaus nicht bloß moralische Dorstellungen<sup>1</sup>), die den eigentümlichen Gefühlston ergeben. Die Dorstellung des Rechtsbruchs greift bestimmend ein und äußert sich in dem Begehren nach einer Gegenwirkung, sei es durch Selbsthisse, sei es auf dem Weg der Anrusung des staatlichen Schutzes, gegebenenfalls der höheren Instanz. Reiner treten diese Unrechtsgefühle zutage, wenn es sich um die Derletzung dritter, zu dem Beurteiler in keinem näheren Derhältnis stehender, Personen handelt. Man liest in der Zeitung von der Mißhandlung eines Kindes, von den Schandurteilen französischer oder belgischer Kriegsgerichte, von irgendwelchen nur unter dem Schein des Rechts ergangenen, in Wahrheit ausschließlich von dem Interesse eines Machthabers diktierten, Entscheidungen und Maßregeln, oder auch nur von einem aus Sahrlässigkeit begangenen Justizirrtum. Das

wird unterschieden zwischen vorsätzlicher, sahrlässiger und objektiver Rechtsverlegung, und es tritt das bloße Vergeltungs- und Rachegesühl in Gegensatz zum Gefühl der erlittenen Rechtskränkung. Daß in den Sällen des bloß objektiven Unrechts, z. B. beim zahlungsunsähig gewordenen Schuldner, das Rechtsgefühl überhaupt nicht mehr reagiere, wie Fr. Klein (a. a. O. S. 38) annimmt, wird nicht zuzugeben sein. Zu der Vorstellung der Rechtsverletzung tritt auch hier das Bedürsnis nach einer rechtsichen Reaktion, selbst dann noch, wenn man dem Schuldner keinen persönlichen Vorwurf macht.

<sup>1)</sup> Fr. Klein a. a. O. S. 42 behauptet, daß da, wo das Unlustsgefühl nicht auf die Verletzung des positiven Rechts, sondern nur auf den Verstoß gegen angenommenes richtiges Recht sich gründe, moralische Vorstellungen entscheidend seien, die in den Normalsällen des Sussammentressens von positivem und richtigem Recht entsprechend mitswirkten. Nun ist ja richtig, daß die Vorstellungen über richtiges Recht auf moralischen Vorstellungen (d. h. auf Vorstellungen über richtiges Handeln unabhängig vom Rechtszwang) mit beruhen, und daß die moralische Verurteilung der Gesinnung des Gegners gefühlsverstärkend wirkt. Aber es bleibt doch immer kennzeichnend sür das Gesühl geskränkten Rechts das Bedürsnis nach Rechtszwang (die Iwangsstendenz).

eigene Interesse fehlt freilich in solchen Fällen niemals ganz. Je näher man sich den Betroffenen, z. B. als Volksgenossen, verbunden fühlt, desto lebhafter werden die Unlustgefühle sein und meist wird der Gedanke sich nicht ganz fern halten lassen, solches könnte auch dir begegnen. Allein auch wo alles Derartige sehlt, genügt schon das stets mögliche und rasch vollzogene Sichhineinversehen in die Lage der Betroffenen um die Gefühlsreaktion hervorzurusen. Auch hier unterscheidet sich das Unrechtsgefühl von dem bloßen Mitleidsgefühl und das unterscheidende Merkmal liegt auch hier in der Vorstellung der Rechtsverletzung und dem damit zusammenhängenden Reaktionsbegehren.).

Die größere Stärke der Unlustgefühle hat die falsche Behauptung veranlaßt, es gebe überhaupt nur Unrechtsgefühle<sup>2</sup>). Das Dorshandensein von durch Rechtsvorgänge erzeugten Lustgefühlen läßt sich gewiß nicht in Abrede ziehen. Dabei ist keineswegs nur an das befriedigte Rachegefühl zu denken, das sich, sobald es sich um die Rache für erlittenes Unrecht handelt, unter die Rechtsgefühle einreihen läßt, mindestens eine nahe Verwandtschaft mit ihnen ausweist<sup>3</sup>). Jede gerechte Vergeltung, jeder Sieg des Rechts

<sup>1)</sup> Das Reaktionsbegehren ist auch da vorhanden, wo man nur die Saust im Sack machen kann. Don den Sällen empörten Rechtsgefühls sind die Sälle zu unterscheiden, in denen nur ein Recht und Gerechtigkeit hohn sprechendes Reden vorliegt, wie wir es in letzter Jeit des öftern zu hören bekommen haben. hier handelt es sich in Wahrheit um eine moralische Entrüstung. Freisich darf man dabei nicht vergessen, daß englischer cant und französische Tartarineigenschaften die Dinge wirklich so zu sehen vermögen, wie man sie zu sehen wünscht.

²) J. Binder a. a. O. S. 782 N. 35. Die weitere Behauptung, daß überhaupt das Unrecht das logische prius gegenüber dem Recht sei (Schopenhauer u. a.) gehört nicht in diesen Zusammenhang. Dagegen Riezler a. a. O. S. 54.

<sup>3)</sup> Die Rache unterscheidet sich von der Vergeltung durch das Sehlen des Gemeinschaftsgedankens, die rein egoistische Einstellung und, damit zusammenhängend, die Maßlosigkeit der Reaktion. Un-

oder dessen, was man für Recht hält, löst ausgesprochene und eigentümlich gekennzeichnete Lustgefühle aus, die allerdings wohl weniger nachhaltig sind als die Unlustgesühle und, wo es sich um Vergestung handelt, leicht durch Mitseidsgesühle kompensiert oder abgeschwächt werden.

Wir sind bisher von dem einfachsten gall ausgegangen, daß eine einheitliche geschloffene Rechtsvorstellung vorhanden ist, die zwischen dem positiven und dem richtigen, einem Rechtsideal ent= sprechenden, Recht nicht unterscheidet. In der gang überwiegenden Mehrzahl der gälle stimmt ja auch tatsächlich beides überein. Aber nicht immer trifft das zu. Es entwickeln sich mit dem Sortschritt der Kultur überall vom Sakungsrecht unabhängige und ihm gegenüber kritisch sich verhaltende Gerechtigkeitsvorstellungen. Dementsprechend entstehen auch Unlustgefühle, wo unzweifelhaft dem formalen gesetzten Recht gemäß gehandelt worden ist. Man sagt sich, das sollte aber doch nicht so sein, das ist nicht gerecht, die Geseke find ichlecht oder mangelhaft. In den gällen solchen Zwiespalts zwischen den Vorstellungen des gesetzten und des richtigen Rechts beobachtet man alsdann eigenartige Mischaefühle. Auf der einen Seite ruft die Durchführung der einmal gegebenen Ordnung Lustgefühle hervor, auf der andern Seite ist man von dem Ergebnis unbefriedigt. Entsprechend liegt es, wo das positive Recht zugunsten des als richtig Vorgestellten gebrochen wird. Dabei erweisen fich die mit der Gerechtigkeitsvorstellung in Zusammenhang stehenden Gefühlsvorgänge regelmäßig als die weitaus stärkeren.

Die kennzeichnenden Merkmale dessen, was wir Rechtsgegestühlserlebnisse nennen, bestehen, wie die Beispiele zeigen, in Dorstellungen, die sich mit dem Gefühl verbinden. Wenigstens sind es zunächst diese Vorstellungselemente, die wir zu beobachten richtig ist es, die Rache sediglich aus dem Selbsterhaltungstrieb ersklären zu wollen (so Kuhlenbeck in Arch. f. Rechtssu. Wirtschaftsphilosophie Bd. 8, S. 16–25). Nitt diesem setzt sie sich häusig genug

in ichreienden Gegenfat.

vermögen, wobei offen bleiben kann, inwieweit sie und die Gefühle ihre Bestimmung aus den Triebanlagen erhalten. Nun herrscht bekanntlich in der Psychologie Streit darüber, ob eine Einteilung der Gefühle nach den begleitenden Dorstellungselementen durchführbar und angemessen sei. Dieser Streit berührt uns nicht. Denn es handelt sich für uns nicht um die Ergründung des menschlichen Seelenlebens, um die Zerlegung der Seelenvorgänge in ihre letzen Elemente, und nicht um die Einteilungen, die diesem Zweck angemessen sind, sondern um die Kennzeichnung der Vorstellungen, die das allgemeine Denken beherrschen?). Ihnen aber ist das Einteilen nach Vorstellungselementen nicht bloß geläusig, sondern unentbehrlich<sup>3</sup>).

Von den einzelnen vorübergehenden Gefühls= oder Gemüts= bewegungen 4) kann man dauernde Gefühlszustände unterscheiden, auch das wieder in mannigsacher Weise. Es gibt Dauergefühle, durch Gewohnheit eingewurzelte Gefühlsgesinnungen b), wie

<sup>1)</sup> S. H. Maiera. a. O. S. 410 ff.

<sup>2)</sup> Man darf daher selbstverständlich auch nicht glauben, mit der Kennsgeichnung des Erlebnisses als eines Rechtsgefühls irgend etwas wie eine psichologische Analyse vorgenommen zu haben.

s) Bei einer ganzen Reihe von allgemein gebrauchten Gefühlsbezeichnungen, wie Anglt und Furcht, Ceid und Trauer, Scham und Reue, dürfte das zunächst in die Augen springende Bestimmungs- und Abgrenzungsmerkmal ebenfalls in Vorstellungselementen zu suchen sein. Anders liegt es wohl bei der Gegenüberstellung von Jorn und Aerger, Hoffnung und Juversicht. Hier spielen, auch dem Laien erkennbar, andere Momente mit herein.

<sup>4)</sup> Beide Ausdrücke werben freilich in verschiedenem Sinne gebraucht, (f. Maier a. a. O. S. 410). Er selbst würde am liebsten den Ausbruck Gemütsbewegung ganz vermeiden.

<sup>5)</sup> Der Ausdruck stammt von höffding (Psachologie 5. Aufl. S. 399 ff). Man könnte auch von Gesühlss oder Gemütsstimmung reden, nur pflegt man dabei an einen weniger intensiven, schwankenderen, labileren Zustand zu denken.

Liebe, haß, Rachsucht, Zuversicht, Mut, Schwermut, Kummer 1). Es gibt vor allem verschiedene Arten und Grade der Empfänglichkeit für bestimmte Gefühlsregungen, fog. Gefühlsdispositionen?). Dabei kann man gang allgemein, je nach der größeren Empfänglichkeit für Lust- oder Unlustgefühle, Optimisten und Deffimisten 3) unterscheiden oder die Erregbarkeit durch bestimmte Arten von folden Luft- und Unluftgefühlen hervorheben. So wenn man von Aenastlichkeit und Surchtsamkeit oder von hoffnungsfreudigkeit, Frohsinn, heiterer Gemütsart spricht. Endlich kann aber auch die besondere Empfänglichkeit für Gefühle, die mit einem bestimmten Dorstellungskreis in Begiehung stehen, ge= kennzeichnet werden dadurch, daß man sagt, es habe jemand ein stark ausgeprägtes oder empfindliches Rechtsgefühl, Sittlichkeitsgefühl4), Gemeingefühl, Ehrgefühl, heimatgefühl 5). Diese Empfänglichkeit, die sich auf Unluft- und Luftgefühle erstreckt, denkt man sich ohne weiteres als eine konstante Anlage, die sich in den einzelnen Gefühlsvorgängen äußert. Dabei bleibt man jedoch nicht stehen. Es ist offenbar, daß eine folche Einstellung auf die mit bestimmten Denkobjekten gusammenhängenden Gefühle in inneren Willens- und Begehrensrichtungen ihren Grund haben muß"). Der Zusammenhang der Gefühls- und Willens-

<sup>1)</sup> Einzelne diefer Ausdrucke werden auch von vorübergehenden Ge- fühlserregungen gebraucht, vor allem haß und Juversicht.

<sup>2)</sup> Darüber, daß der Begriff Gefühlsdisposition nur ein pinchologischer Hiljsbegriff ist, f. H. Maier a. a. G. S. 106.

<sup>3)</sup> Weil man den Gegensat von Optimismus und Pessimismus gewöhnlich auf die gesamte Weltanschauung bezieht, will G. Rümelin in seiner Rede über die Cemperamente (Kanzlerreden S 292) lieber von Eukolie und Onskolie sprechen. Ein passender deutscher Ausdruck steht nicht zu Gebot.

<sup>4)</sup> In Verbindung mit beiden steht das Pflichtgefühl.

b) Beim "Sprachgefühl" liegen wieder andere Dorstellungen zugrunde, wie wir sie beim Rechtsgefühl noch kennenlernen werden. Man denkt dabei nicht an die emotionale Seite.

<sup>6)</sup> Die heutzutage in der Pinchologie wohl herrschend gewordene

sphäre wird ja auch durch die Beobachtung dargetan. daß die vorgestellten Lust- und Unlustgefühle als Reize für ein entsprechendes ablehnendes oder anstrebendes handeln wirken. So gelangt man zu der in naturwissenschaftlichen Bilbern sich bewegenden Dorstellungsweise, daß man sich eine Kraft denkt. die durch bestimmte Reize ausgelöst wird. Beim Rechtsgefühl ist diese Vorstellung eine gang alltägliche, auch dem Laien in fleisch und Blut übergegangene. Die Redewendungen, das Rechtsgefühl emport sich, baumt sich auf, verlangt etwas, wird berubigt. befriedigt usw. beweisen dies zur Genüge. Da man nun weiter findet, daß diese Disposition, wenn auch in verschiedenem Ausmaß, bei allen Menschen vorhanden ist, konstruiert man sich einen Rechtssinn oder Rechtstrieb, den man als den eigentlichen Urquell des Rechtsgefühls betrachtet und auf den man auch das hervorbringen und Weiterbilden des Rechts, sowie die Geneigtheit, sich einer bestehenden Ordnung zu unterwerfen, zurückführt. Diese weiteren Vorstellungen gehören nun freilich nicht mehr dem allgemeinen populären Denken an, sie wollen wissenschaftliche Konstruktionen sein, die eine Erklärung oder doch wenig= stens eine Zusammenfassung der beobachteten Erscheinungen ent= halten.

Don einer anderen Beobachtungsreihe nimmt man den Ausgangspunkt, wenn man in dem Rechtsgefühl oder Rechtssinn eine dem Menschen innewohnende Sähigkeit erblickt, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, nicht bloß in dem Sinn, daß er genötigt sei, diese Begr sse ebenso wie die des Guten und Schlechten, Schönen und häßlichen zu bilden, sondern daß er auch durch eine Art "instinktiven" oder "intuitiven" Urteilens zu bestimmen vermöge, was im einzelnen Sall Recht und Unrecht ist. Man beobachtet bei Caien, die oft gar keine oder höchst unklare Dorstellungen vom geltenden Recht haben, und sog, volitive Gesühlstheorie sührt überhaupt alle Gesühle in setzter Cinie auf den Willen (im Sinne des Begehrens) zurück. S. h. Maier a. a. O. S. 401 ff.

ebenso bei Kindern ein rechtliches Urteilen, das auch der Nachprüfung des Juriften stichhält. Ja, es kommt bei Laienurteilen sogar vor, daß sie sich bei genauer Untersuchung als zutreffender erweisen, als die Entscheidung, die ein Berufsrichter gunächst gefällt hat. Der Laie selbst vertraut auf sein Rechtsgefühl und vermißt sich ohne weiteres, deffen Aussagen auch zur Kritik der Gesehe zu verwenden. Don hervorragenden Juriften wird uns berichtet, - zum Teil haben fie es selbst von sich ausgesagt, - wie großen Wert sie auf ihr Rechtsgefühl ober Rechtsbewußtsein legen. Es wird empfohlen, stets, womöglich zuerst, sein Rechtsgefühl zu befragen und daran die Ergebnisse, zu denen man gelangt, zu kontrollieren. häufig ergebe sich, daß, wenn man durch logische Schluffolgerung zu einer bestimmten Ent= icheidung gelangt ist, die jenem Gefühl widerspricht, eben in jener Schluffolgerung ein Sehler stecke 1). Es soll auch tüchtige Praktiker geben, die, wenn sie auf foldem intuitivem Weg die Entscheidung, die ihnen klar vor Augen steht, gefunden haben, sich um die Gründe nicht mehr kümmern, so daß sie deren Ausarbeitung andern überlassen2). Dieses intuitive Erkennen, das Urteilen nach dem Rechtsgefühl, soll vor allen Dingen da Plat greifen, sogar unentbehrlich sein, wo Gesetz und Gewohnheitsrecht keinen Anhalt mehr bieten. In diesen Sällen spricht man von einem natürlichen Rechtsgefühl, oder auch Gerechtigkeitsgefühl3).

<sup>1)</sup> S. auch meine Rede über die Billigkeit im Recht. S. 78, 79.

<sup>2)</sup> S. 3u vorstehendem vor allem K. Schneider: Die ursprüngslichste Grundlage des richterlichen Urteils, das Rechtsgesühl. Zeitschr. s. Civilproc. S. 300, 306, 307, serner E. Suchs, Jur. Kulturkamps S. 37 ff. Vierhaus über die Methode der Rechtsprechung 1911 S. 72. Düringer, Arch. f. Rechtssund Wirtschaftsphilosophie Bd. 3 S. 583. Als Kronzeugen psiegen stets Bartolus u. Unger ansgesührt zu werden.

<sup>3)</sup> Auch die Worte Rechtssinn und Rechtsinstinkt werden hier gebraucht.

Ueber die in allen diesen Fällen zugrund liegenden Vorgänge pflegt man sich meist keine genaueren Vorstellungen zu machen. Bezüglich des Caienurteils beruhigt man sich bei dem: "Der gute Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewußt." Gelegentlich wird, wenn man von dem juristischen Takt guter Praktiker spricht, auf die Parallele mit den Eingebungen des Genies hingewiesen. Gemeinsam ist die Vorstellung, daß die Urteilsfähigkeit dem einzelnen Menschen in verschiedenem Ausmaß zukomme, und daß sie, wie andere geistige Sähigkeiten, geübt und entwickelt, andererseits aber auch unterdrückt, verkümmert und misseitet werden könne. Dem einen schreibt man ein seines, oder ein sicheres, dem andern ein schwankendes oder unentwickeltes abgestumpstes Rechtszgesühl zu.

Das alles scheint ja zunächst auf intellektuelle Sähigkeiten hinzuweisen. Wenn man trothoem den Ausdruck Gefühl gebraucht, so knüpft man damit an einen landläusigen Sprachgebrauch an'), der von Gefühlen auch da redet, wo es sich in Wirklichskeit um ein nicht weiter begründbares Sürrichtighalten handelt²). Der Grad der inneren Sicherheit über das gefällte Urteil ist dabei nicht maßgebend. Jenes Fürrichtighalten kann sich abstufen von der völligen Gewißheit bis zur bloßen Dorstellung, daß das eine plausibler sei als das andere 4). Die

<sup>1)</sup> Auf die fehr verschiedenartigen Begriffsbestimmungen des Gefühls in der Pfichologie braucht hier nicht eingegangen zu werden.

<sup>2)</sup> Junadst spricht man von Gefühlen beim einzelnen Erlebnis. In ganz demfelben Denkprozeß, den wir zuvor bei den Gefühlen im emotionalen oder affektiven Sinn kennengelernt haben, wird auch hier eine seelische Anlage, aus der die Erlebnisse entspringen, konstruiert und der Name Gefühl auch auf sie übertragen.

<sup>3)</sup> Es ist deshalb migverständlich, wenn man das Gefühl als eine Vorstellung von unmittelbarer Gewißheit bezeichnet.

<sup>&#</sup>x27;) Gerade Ausdrücke wie, "ich habe es nur so im Gefühl", deuten auf eine innere Unsicherheit bin.

Uebertragung des Wortes Gefühl auf diese Dorgänge rührt einmal daher, daß die mit allen Dorstellungsprozessen verbundenen Lust- und Unlustgefühle sich stärker bemerkbar machen, wenn eine weitere rein gedankenmäßige Derarbeitung nicht mehr Platz greisen kann'). Sie ist ferner darin begründet, daß die Begehrensrichtungen, auf denen die Werturteile beruhen, nur an den Gefühlen erkannt werden können.

Dieses natürliche Rechtsgefühl, auf dessen genaucre Analysierung hier noch nicht einzutreten ist, wird nun seinerseits wieder in Verbindung gebracht mit dem zuerst geschilderten Rechtstrieb. Man nimmt im Bewußtsein des unsöslichen Zusammenhangs zwischen Arieben, Gesühlen und Vorstellungen und im Streben nach Einheitlichkeit des Erkennens ein einziges Seelenvermögen an, das nach den verschiedenen Richtungen ausstrahlt. Und zwar rückt man, der Lehre vom Primat des Willens solzend, die Begehrensrichtung, den Trieb, in den Mittelpunkt, von dem man in weiterer Versolgung des naturwissenschaftslichen Bildes aussagt, daß er den Intellekt veranlasse, die Rechtsvorstellungen zu entwickeln<sup>2</sup>).

- 1) In der Praxis der Rechtsindung begegnet man dem Versahren, zunächst sich verschiedene mögliche Entscheidungen vorzustellen und zu erproben, ob sich dabei nicht eine Warnung durch zunächst nicht weiter begründete Unsustgefühle einstellt. (Der Versuch ist wohl von dem andern zu unterscheiden, den Müller-Erzbach in Zeitschr. f. Handelsrecht Bb. 73 S. 429—457 gegen Ende schildert, daß man die Probeentscheidungen in ihre logischen Konsequenzen verfolgt).
- 2) Diese Vorstellung liegt dem "Rechtstrieb" A. Sturms (Die psindologischen Grundlagen des Rochts, Hannover 1910, siehe auch dessen frühere Werke über Recht und Rechtsquellen 1883 und Revision der gomeinrechtlichen Lehre von Gewohnheitsrecht 1900) und dem "Ordnungstrieb G. Rümelins (von dem noch zu handeln) zugrunde, ebenso bei Arnold, Kultur und Rechtslehre 1865 S. 90 ff. Sie schwebt aber wohl auch den Anhängern der historischen Schule und überhaupt allen Schrisssellern vor, die den Rechtsgefühlsbegriff ohne genauere Unterscheidung der in ihm enthaltenen Elemente gebrauchen.

Dem Rechtsgefühl vielfach gleichgesett, bisweilen auch in Gegensatzu ihm gestellt, erscheint der Begriff Rechtsbewußtsein<sup>1</sup>), das seinerseits wieder von der Rechtsüberzeugung unterschieden wird<sup>2</sup>). Die Rechtsüberzeugung<sup>3</sup>) sett stets eine vorausgegangene reslektierende Tätigkeit voraus, auf Grund deren man zu der Ueberzeugung gelangte. Die bloße Wahrenehmung eines Gebotakts, z. B. das Lesen eines Gesthuchsparagraphen, schafft noch keine Rechtsüberzeugung, wohl aber kann in bezug auf eine strittige Auslegung, einen Analogiesschluß, eine solche entstehen. Dor allem wird in der Rechtswissenschluß, eine solche entstehen. Dor allem wird in der Rechtswissenschaft der Ausdruck technisch gebraucht, wo auf Grund der andauernden Uebung eines Rechtsinhalts die Vorstellung von der Geltung eines Rechtssatzs, die sog, opinio necessitatis, sich bildet, also in der Cehre vom Gewohnheitsrecht. Man denkt in erster Linie, wenn man von Ueberzeugung redet, an einen Erkennts

Man wird geradezu fagen können, daß sie dem populären Rechtss gefühlsbegriff entspreche.

<sup>1)</sup> Der von Bergbohm, Jurispr. u. Rechtsphil. 5. 463 und von Jung (im civ. Arch. Bb. 118 S. 1 ff.) aufgebrachte und auch von mir gelegentlich (Rede über die Billigkeit im Recht S. 47) verwendete Begriff "Rechtsgewissen", nähert sich dem des Rechtsbewußtseins in dem sofort zu besprechenden engeren Sinn — natürliches Rechtsbewußtsein, oder Gerechtigkeitsbewußtsein. Er will jedenfalls die Betonung der bloßen Gefühlsmomente vermeiden und den Einsach der ganzen sittlichen Persönlichkeit hervorheben. Es ist aber wohl besser, diesen dach nicht so recht passenden Ausdruck zu vermeiden. (S. Riezler a. a. O. S. 38, 54.)

<sup>2)</sup> Bisweilen werden allerdings auch beide Ausdrücke in der gleichen Bedeutung gebraucht. So 3. B. von Eugen huber a. a. O. S. 253 ff.

<sup>3)</sup> Eine besondere Terminologie will H. Maier a. a. O. S. 732 schaffen. Er bezeichnet als Rechtsüberzeugungen "die kognitiven Gebotvorstellungen der Rechtsunterworsenen als der Adressaten der Gebotakte, die durch die Gebotakte des rechtssehnen Subjekts erzeugt sind". Die Einschränkung des Begriffs auf das positive Recht scheint mir ohne Anhalt zu sein.

nisvorgang in bezug auf äußerlich gegebene Tatsachen, wie es die Gebotsakte der Staatsgewalt sind. Sobald man aber von der Dorstellung ausgeht, daß es ein objektiv feststehendes, als solches erkennbares, Naturrecht gebe, kann man auch in bezug auf die Naturrechtssähe von einer Rechtsüberzeugung sprechen. Dorzugsweise wird die Rechtsüberzeugung auf die einzelnen Rechtsähe, nicht auf die Rechtsordnung als Ganzes, bezogen.

Auch dem Begriff des Rechtsbewußtseins 2) ist, der Wortbebeutung entsprechend, die Betonung des Vorstellungselements eigentümlich. Damit hängt es zusammen, daß es vor allem bei der Rechtsindung des Richters eine Rolle spielt, daß man sagt, der Richter habe nach seinem Rechtsbewußtsein zu urteilen. Außerdem wird auf das Rechtsbewußtsein Bezug genommen bei der Kritik bestehender oder vorgeschlagener Rechtseinrichtungen. Freilich wurde ja, wie wir sahen, auch die Rechtsentstehung von der historischen Schule auf das Rechtsbewußtsein des Volkes zurückgesührt, und auch sonst wird von der treibenden Kraft des

<sup>1)</sup> Wenn Titelmann Arch. f civ. Pr. Bd. 66 S. 381 sagt, daß leberzeugung nicht bloß die aus Reslegion stammende Vorstellung sei, sondern auch die, welche sich unmittelbar auf den Inhalt eines Gestühls beziehe, so vermag ich dem nicht zuzustimmen. Bei der unreslektierten Gesühlsgewisheit spricht man, wenn man es mit dem Ausdruck genau nimmt, nicht von Ueberzeugung. Nur dann, wenn Zweisel zu überwinden waren, oder der Inhalt der Gesühlsaussage erst ermittelt werden mußte, also bei Einsetzung einer reslektierenden Tätigkeit, wird nach korrektem Sprachgebrauch der Ausdruck Ueberzgeugung anwendbar. Bei den verbalen Wendungen, "jemanden überzgeugen", oder "sich überzeugen" ist das sa ganz klar.

<sup>2)</sup> Ueber die Bedeutung des Worts Rechtsbewußtsein äußern sich: Kübl a. a. O. S. 15, der, von der nahen Verwandtschaft der beiden Worte Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein ausgehend, in dem ersteren mehr die Bezeichnung eines individuellen Zustands in dem letzteren hauptsächlich den Ausdruck für die Summe von Gesühlen einer Allzgemeinheit, gewissermaßen ein generelles Gesühl (sic.), sehen willkiezler a. a. O. S. 23 gibt zu, daß im einen Sall mehr die kos

Rechtsbewußtseins gesprochen 1). Dann wird eben mit dem Vorstellungsinhalt das Bestreben sich durchzusetzen in Verbindung gesbracht, der Ausdruck in ähnlichem Sinn wie Rechtsgefühl in seiner umfassendsten Bedeutung gebraucht 2).

anitiven, im andern mehr die emotionalen Elemente betont erkheinen. bestreitet aber, daß sich ein klares Unterscheidungsmerkmal auffinden lasse, da qualitativ verschiedenartige psychische Elemente nicht quantitativ gegeneinander abgemessen werden können. heinrich Maier a. a. O. 5. 729, 730 will das Rechtsbewußtsein auf die Dorstellungen über geltendes positives Recht einschränken, wozu sprachlich jedenfalls kein Anlak gegeben ist. Wundt, Dölkerpinchologie Bd. 9 S. 13 ff. unterscheidet ein niederes, auf das subjektive Recht bezügliches, und ein höheres, die Rechtsordnung umfassendes, Rechtsbewußtsein und sucht die Entwicklung von einem gum andern gu fcildern. Bei Eugen huber. der in Recht und Rechtsverwirklichung das Rechtsbewuftsein in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen rückt und es in Gegensatz zu dem unklaren, verschwommenen, von Sall zu Sall tajtenden Rechtsgefühl ftellt (f. auch A. Schlefer in dem Auffan Rechtsgefühl und Rechts= pflege. Jur. Blätter 1908), fehlt es an einer ausdrücklichen Definition. Die verschiedenen Reuferungen über das Rechtsbewuftsein, aus benen man versuchen mußte, eine folche zu entnehmen, durften nicht gang im Einklang miteinander stehen. Auf S. 205 heißt es, daß das Rechts= bewußtsein vom Rechtsgefühl durch die Formgebung (die Formulierung von Rechtsfägen) sich unterscheibe. Spater (S. 245 ff. sowie 5. 253) wird gesagt, daß das Rechtsbewußtsein (nicht Rechtsgefühl) das Recht nicht fertig bilde, daß ein abklärender Dorgang, ein Erwachen des Bewußtseins (das ist doch in dem Wort Rechts= bewußtsein schon enthalten), stattfinden muffe, daß im Rechtsbewußt= fein im Grund nur die Sabigkeit liege, fich der rechtlichen Ordnung 3u unterwerfen (zu vergleichen sind über das Rechtsbewuftsein folgende Stellen: S. 25, 27, 146 ff., 205, 245 ff., 253, 378, 381, 584 ff., 387, 388, 390, 404, 414, 442). Jedenfalls tritt aber bei huber die Betonung eines reflektierenden, hognitiven Moments im Rechtsbewußtfein deutlich hervor.

<sup>1)</sup> So v. Petragnati, Die Motive des Handelns und das Wesen der Moral und des Rechtes S. 29 ff., S. 46.

<sup>2)</sup> Nennt man (was übrigens, so viel mir hekannt, noch nicht ge-

Unter Rechtsbewußtsein versteht man gewöhnlich die Gesamtheit der in einem Bewußtsein vorhandenen, auf Grund von Unterweisung oder von eigenen Erlebnissen im Gedächtnis ausgespeicherten Rechtsvorstellungen, oder wie Eugen huber sagt, die Summe aller Ersahrungen als Einheit!). Daneben steht auch hier, ähnlich wie beim Rechtsgesühl, die Vorstellung von einem Vermögen, die einzelnen Ersebnisse und unmittelbaren Bewußtseinsvorgänge zu reproduzieren und miteinander in Beziehung zu sehen?). Dieses Bewußtsein ist natürlich keine konstante Größe. Es ist bei den einzelnen Menschen verschieden und wandelt sich in ihnen im Lauf der Zeit. Es kann auch je nach Zeitperioden und Völkern verschiedene Gestalt annehmen. Das Rechtsbewußtsein des Primitiven ist ein anderes als das des Kulturmenschen, das mittelalterliche ein anderes als das moderne.

Zu den Elementen des Rechtsbewußtseins gehört vor allem das, was man das Gemeinschaftsbewußtsein nennen kann, die Dorstellung von der Zusammengehörigkeit mit den anderen, von

schorsams, so kann damit gemeint sein, daß die Vorstellungen über das was gerecht sei, einen Beweggrund abgeben für die Befolgung des positiven Rechts, soweit es mit diesen Vorstellungen übereinstimmt. Oder man faßt das Rechtsbewußtsein mit Eugen huber (s. den unten folgenden Cert) im Sinn eines Gemeinschaftswußseins, das dem einzelnen eine Unterordnung unter den Gemeinschaftswillen als notwendig erschen läßt.

- 1) A. a. O. S. 25 N. 1. Regelsberger Pand. § 11, will das Bewußtsein vom geltenden Recht im Einzelnen auch Rechtsgefühl nennen.
- 2) h. Maier a. a. G. S. 730 nennt dies Rechtsbewußtsein im dispositionellen Sinn.
  - 3) S. darüber W. Wundt, Völkerpsnchologie Bd. 9 S. 17.
- 4) Ju vergleichen über das mittelalterliche Rechtsbewußtsein die sehr interessante Studie von fr. Kern in hist. Zeitschrift Bd. 120 S. 1 ff.

der Notwendigkeit des Zusammenlebens mit ihnen und von dem Dorhandensein der auf ein solches Zusammenleben gerichteten eigenen Anlagen<sup>1</sup>). Mit dieser Grundvorstellung im Zusammenhang sieht die andere von dem Gegenüberstehen und Ineinandergreisen von Rechten und Pflichten, die Dorstellung, daß der Einzelne gebunden ist um der andern willen<sup>2</sup>).

Dazu treten balb in größerem bald in geringerem Umfang und in mannigfacher Mischung Vorstellungen über bestimmte Regeln dieses Zusammenlebens mit verschiedenartigem Inhalt, Dorsstellungen, die sich auch auf das äußerlich gesetzte Recht beziehen und solche, die ein richtiges Recht zum Gegenstand haben. Die letzteren kann man wieder in Gerechtigkeitsz und Zweckmäßigkeitszvorstellungen einteilen, je nachdem sie die im Gemeinschaftsleben zu verfolgenden Ziele oder die zur Erreichung bestimmter vorauszgesetzter Ziele erforderlichen Mittel ins Auge sassen.

In der Psinchologie wird bekanntlich der Ausdruck Bewußtsein in verschiedenen Bedeutungen verwendet. Man kann bei jedem seelischen Erlebnis von einem Bewußtseinsvorgang spreschen 1), oder den Begriff nur auf wahrgenommene, d. h. zum

<sup>1)</sup> Dieses Gemeinschaftsbewußtsein, auch vernünstiges Bewußtsein genannt, betont vor allen Eugen huber a. a. D.

<sup>2)</sup> v. Petragnati a. a. D. spricht von dem imperativisch-attributiven Charakter des Rechts.

<sup>&</sup>quot;) S. dazu meine Ausführungen in Arch, f. civ. pr. n. s. Bb. 2 S. 304 ff.

<sup>4)</sup> So vor allem H. Maier a. a. D. Er nennt dies das unmittelsbare oder immanente Bewußtsein, das er dem mittelbaren (reflektierten oder reslektierenden) Bewußtsein gegenüberstellt, bei dem das unmittelbare zum Gegenstand einer Vorstellung gemacht, wahrgenommen wird. Ja er will sogar die unbemerkt im Bewußtseinssganzen enthaltenen Empfindungen, auf die noch nicht das Licht der Ausmerksamkeit gefallen ist, zum Bewußtsein zählen. (S. S. 20, 69 ff. 86 ff. 195 ff.). Dann entfällt natürlich vollständig der sonst überwiegend seltgehaltene Begriff des Unbewußten oder im Unterbewußtssein Besindlichen. (S. S. 79.)

Gegenstand einer Vorstellung gemachte, Erlebnisse beziehen, und man kann auch bei den Wahrnehmungen noch einmal nach der Deutlichkeit unterscheiden je nachdem sie mehr oder weniger "ins Licht des Bewuftseins gerückt", durch das Denken erfaßt find. Der Ausdruck "Sich etwas jum Bewuftsein bringen" weist auf ein solches gedankenmäßiges Erfassen bin. Auch der Begriff Selbstbewuftsein wird in diesem Sinn verwendet 1). ergeben sich auch verschiedene Bedeutungen des Begriffs Rechtsbewuktsein. Schränkt man ihn ein auf die irgend einmal deut= lich wahrgenommenen und gedankenmäßig erfaßten Dorftellungen, so kommt man zu einer Gegenüberstellung von Rechts= bewußtsein und Rechtsgefühl, dann kann man, wie Eugen huber es tut, das Rechtsgefühl als zuverlässige Quelle der Rechtfindung ablehnen, das Rechtsbewußtsein dagegen anerkennen. Dehnt man ihn aus auf alle durch das Rechtsleben erzeugten Dorftellungen, und nimmt man sogar noch das hinzu, was man gemeinhin das Unbewufte oder im Unterbewuftsein sich Abspielende nennt2). so kann man die beiden Ausdrücke in aleicher Bedeutung gebrauchen.

<sup>1)</sup> Auch der Begriff des Selbstbewußtseins ist in der Psichologie ein schwankender. Gewöhnlich bezieht man ihn auf den Ichgedanken, wobei H. Maier S. 200 ff. wiederum ein unmittelbares und mittelbares Selbstbewußtsein unterscheidet. Der Begriff wird aber auch auf die deutliche gedankenmäßig ersaßte Ichvorstellung eingeschränkt und wie mir scheint, dann weiter auf alle deutlichen Vorstellungen der Ichstunktionen bezogen. In diesem Sinn dürfte das Wort gemeint sein, wenn Eugen Huber a. a. O. S. 25 N. 1 sagt, daß er das Rechtsbewußtsein im Sinne des Selbstbewußtseins verstehe, oder W. Wundt, Völkerpsichologie Bd. 9 S. 13 bemerkt, die Juristen sassen Wort Bewußtsein stets im Sinne des Selbstbewußtseins auf. (Wundt selbst rechnet zum Rechtsbewußtsein auch die Wirksamkeit instinktiver Regungen und stellt ihm die stusenweise fortschreitende Rechtsbessinnung gegenüber).

<sup>2)</sup> Man denke 3. B. an den von E. v. Hartmann, Philosophie des Unbewußten Bd. I Abichn. B. Kap. VII S. 277 anichaulich geschil-

Das Sprachgefühl scheint mir mehr auf die eingeschränkte Bedeutung hinzuweisen. Denn überall, wo ausdrücklich auf das Unmittelbare, nicht weiter Begründbare, Bezug genommen werden soll, wird der Ausdruck Rechtsgefühl, wo an die verstandesmäßig ersaßbaren Dorstellungen mitgedacht wird oder sie sogar in den Dordergrund treten, der Ausdruck Rechtsbewußtsein bevorzugt. Dor allem pflegt man stets vom Rechtsbewußtsein, nicht vom Rechtsgefühl, des Dolks zu reden. Dedenfalls kommt in dem Begriff des Rechtsbewußtseins noch ein Moment deutlich zum Ausdruck, das im Rechtsgefühl nicht anklingt, das ist der hinzweis auf die Gesamtersahrung in rechtlichen Dingen und die darauf gegründete Gesamtanschauung vom Recht.

derten Vorgang: Man liest ein Werk, das zunächst durch neue und geniale Ideen überrascht. Man läßt sich nicht sofort überzeugen, hat Gegengründe und glaubt, daß es solche gebe. Unter Umständen verzist man das Neue. In andern Sällen aber werden die Ideen in den Gedächtnisakten reponiert. Nach Tagen, Wochen oder Monaten sind auf einmal die früheren Vorstellungen umgewandelt. Er meint, daß dieser Prozeß, den wohl jeder schon an sich beobachtet hat (Schopenhauer spricht von unbewußter Rumination), bei den praktischen Cebensfragen allemal die eigentliche Entscheidung gebe und daß die also entstandenen Meinungen am schwersten auszurotten seien. — Daß man in das Rechtsgesühl derartige Vorgänge mit einbezieht, ist wohl zweisellos. Man kann sie aber auch zum Rechtsbewußtsein im weiteren Sinne zählen.

1) Insofern ist die oben S. 18 N. 2 erwähnte Bemerkung Kübls richtig. S. auch meine Aussührungen im civ. Archiv N. Ş. Bd. 2 S. 304. 305. 310. Man denkt beim Rechtsbewußtsein des Volks stets mit an die rein rationalen Erwägungen, die sich bei der Beobachtung der Lebensverhältnisse, beim Suchen nach dem tauglichen Mittel sür einen bestimmten Iweck, ergeben, und man denkt sich bei den gemeinsamen Vorstellungen, die das Volksbewußtsein ausmachen, die rein subjektiven Elemente schon ausgeschaltet. Unterstüßend tritt wohl auch noch hinzu der Anstoß, den man daran nimmt, der Gesamtheit ein Gesühl zuzuschreiben, was ja schon die mustische Annahme einer Volksseele voraussetzen würde.

Don größter Bedeutung ist noch ein in anderer Richtung eingeengter Rechtsbewußtseinsbegriff. Wenn man vom Richter verlangt, er solle nach seinem Rechtsbewußtsein urteilen') und dieses Ansinnen besonders da an ihn stellt, wo er am Gesetz keinen Anhalt hat, so kann man nicht wohl an die Gesamt= vorstellungen über das Recht denken. Man verweift ihn vielmehr auf das, was nach seiner Meinung gerecht und vernünftig ist, auf fein Gercchtigkeitsbewußtsein ober "naturliches Rechtsbewußtsein", wie man im Anschluß an das "natürliche Rechtsgefühl" sagen kann. Einen wesentlichen Bestandteil, ja den Grundstock, dieses natürlichen Rechtsbewuftseins bildet das, was ich im Anschluß an Eugen huber2) das Gemeinschaftsbewußtjein nannte. Tropdem darf man das eine in dem andern nicht einfach aufgeben laffen. Denn das natürliche Rechtsbewuhtsein enthält auch Vorstellungen gang anderer Art, vor allen Dingen Dorstellungen über das Verhältnis von Mittel und 3weck3). Dom sog. Rechtsgefühl unterscheidet sich auch dieses natürliche Rechtsbewußtsein durch die Betonung des rationellen, logischen Elements. Denn gerade wenn man das Wort in dieser engsten

i) Anders wenn nur die Aussage gemacht wird, daß er dies tatsächlich tue.

<sup>2)</sup> S. o. S. 19 M. 2 a. E. und S. 20, 21 M. 1.

<sup>&</sup>quot;) In einer Alleinherrschaft des Gemeinschaftsgedankens gelangt vor allem Binder in seiner Rechtsphilosophie, der zwar nicht von Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein spricht, aber die Rechtsidee darauf abstellt. Gewiß kann man diesen Gedanken so sassen, daß die Idee der individuellen Freiheit nicht verkümmert. Aber eine gewisse Gesahr in dieser Richtung ist dei allen diesen transpersonalistischen Theorien vorhanden und für die psychologische Betrachtung wird doch stets von einem Nebeneinanderstehen der individualistischen und kollektivistischen Anlagen auszugehen sein. (S. darüber h. Maier a. a. G. 5. 766 ff., der freilich nicht vom Recht, sondern von der Ethik spricht. Das ethische Ideal muß aber auch die Rechtsidee beseinssussen.)

Bedeutung faßt, pflegt man vorzugsweise an deutlich zum Beswuftsein gebrachte Vorstellungen zu denken 1).

Bei Untersuchung der gunktionen der Begriffe Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein muffen vor allem zwei Fragestellungen geschieden werden, eine pinchologisch-kausale und eine erkenntniskritische, die zugleich in eine juristisch-technische ausmundet 2). Die erste all= gemeine Frage geht dahin: Können gemisse Erscheinungen des Rechtslebens, wie Entstehung und Sortbildung der Rechtseinrichtungen, der Rechtsgehorsam und die Vorstellungskomplere, die man unter die Bezeichnung des Rechtsbewußtseins oder natür= lichen Rechtsgefühls zu bringen pflegt, auf bestimmte bei allen Menschen zu beobachtende psychische Elemente zurückgeführt, oder aus ihnen kaufal erklärt werden, und welches sind diese Elemente? Die zweite kritische Fragestellung, die sich nur auf das Rechts= gefühl im kognitiven Sinn und das Rechtsbewußtsein beziehen kann, und die eine genaue psychologische Analysierung der aljo zusammengefaßten Erscheinungen voraussett, lautet: Gewährt und in welchem Sinn gewährt die Berufung auf diese psnchologischen Tatbestände eine Garantie für die Richtigkeit der Urteile, oder praktisch gewendet, darf man den Richter auf die Aussagen seines Rechtsgefühls ober Rechtsbewußtseins verweisen?

Che wir an die getrennte Beantwortung der einzelnen Fragen herantreten, muß zunächst Stellung genommen werden zu einer Aufsassung, die sie alle zusammen in einen Tops wirst und aus eine m Gesichtspunkt zu beantworten sucht, zu der Ausstellung eines dem Menschen angeborenen Rechtsinstinkts oder Rechtstriebs, aus dem sich alle die einzelnen Erscheinungen erklären sollen<sup>3</sup>). Dieser populäre Rechtsgesühlsbegriff ist unhaltbar<sup>4</sup>).

<sup>1)</sup> Daß trozdem gerade dieses natürliche Rechtsbewußtsein mit dem natürlichen Rechtsgefühl vielfach gleichgeseth wird, ist wohl erklärlich.

<sup>&#</sup>x27;) S. Stammler, Rechtsphilosophie § 73.

<sup>3)</sup> S. o. S. 16 bei Note 2.

<sup>&#</sup>x27;) Gegen den Rechtstrieb oder Rechtsinstinkt ausdrücklich f. Maler a. a. O. S. 731. §r. Klein, Die psychischen Quellen des Rechts-

Die Annahme eines besonderen, gerade in Beziehung auf das Recht wirksamen seelischen Dermögens, enthält nichts weiter als eine völlig willkürliche und unfruchtbare Konstruktion. Zunächst einmal bedeutet das Einseken einer solchen Kraft, aus deren Wirksamkeit sich alles Einzelne ableiten läßt, nichts anders als einen Verzicht auf genauere Ergründung der Vorgänge, einen Derzicht auf die Wissenschaft. Mag man immerhin in letzter Linie, nachdem man die Erscheinungen soweit als möglich ana-Insiert hat, zu solchen hilfsbegriffen, wie Kraft, Stoff, Trieb. Atom und bergleichen greifen, und mag das populäre Denken sich allenfalls rasch beruhigen, wenn man ihm eine solche Unbekannte an den Kopf wirft, und meinen, wenn es die Worte bort, es muffe sich dabei was denken lassen, unwissenschaftlich ist es in jedem Sall, von vornherein die weitere Untersuchung durch eine solche Gedankenoperation abzuschneiden. Dazu kommt aber weiter: Durch die Einführung eines solchen besonderen See-Ienvermögens wurden die dem Rechtsleben angehörigen seeli= schen Vorgänge aus dem Jusammenhang gerissen. Statt daß man von der Einheitlichkeit des gesamten Seelenlebens ausgeht und die psnchischen Erscheinungen des Rechtslebens zu den übrigen Erlebnissen in Beziehung sett, stellt man sie auf einen Isolierichemel.

Um den Rechtstrieb bei der weiteren Untersuchung auszuschließen, bedarf es daher keines weiteren Eingehens auf die Grundlagen, auf denen die Konstruktion errichtet wurde<sup>1</sup>). Nicht durchschlagend gegen jede Annahme eines Rechtstriebs spricht der hinweis auf die geschichtliche Entwicklung, wie er schon von Ihering ins Seld gesührt wurde<sup>2</sup>). Denn man kann sich ja

gehorsams S. 17 ff. Riegler a. a. O. S. 33 und die dort Angeführten. Gegner sind aber auch alle, die das Rechtsgefühl zu analysieren suchen.

<sup>1)</sup> So auch nicht auf die biologische Mustik A. Sturms, bei dem trot aller Bemühungen im Grunde unklar bleibt, was er eigentlich unter Rechtstrieb und Rechtsgefühl versteht.

<sup>2)</sup> S. namentlich auch Klein a. a. G. S. 20.

die betreffende psnchische Kraft als einen entwicklungsfähigen Keim vorstellen. Nur die ganz naive Anschauung von einem mit ganz bestimmtem gleichbleibendem Dorstellungsinhalt erüllten Rechtstrieb wird dadurch widerlegt.

Die Verschiedenheit der Fragestellungen weist uns den Weg zu einer getrennten Behandlung des Rechtsgefühls im kognitiven und im emotionalen oder affektiven Sinn 1). Und zwar untersuchen wir auf der einen Seite die im Rechtsleben gum Dorschein kommenden Begehrungsrichtungen und Willensbestimmtheiten. Sie sind es, die allein als treibende Kräfte in Betracht kommen können. Die Gefühle find nur die Anzeichen des gehemmten oder befriedigten Triebs2). Auf der andern Seite behandeln wir die dem sog. Rechtsgefühl zugeschriebenen Rechtsporstellungen, bei denen die Triebe und Gefühle als Grundlage der Werturteile eine Rolle spielen 3). Man darf gegen eine solche Scheidung und Einteilung nicht geltend machen 1), daß Dorstellungen, Gefühle und Begehrenseinrichtungen doch in einem unlöslichen Zusammenhang stehen. Das schließt eine getrennte Betrachtung von verschiedenen Seiten ber nicht aus. Kein Gegengrund ist ferner, daß der Ausgangspunkt nicht von dem überall zur Anwendung gebrachten Ausdruck Gefühl genommen wird. Die Selbständigkeit und Ursprünglichkeit der Gefühle b) wird dadurch, daß ihnen bei den hier interessierenden gragen nur

<sup>1)</sup> Diese Gegenüberstellung sindet sich bisher son bei Kuhlenbeck, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 1 S. 16 ff. bei S. Kornfeld Zeitschr. f. Rechtsphilosophie Bd. 1 S. 136, 137, und bei Fr. Kübla. a. G. S. 12 ff. (diese alle freilich ohne die Unterscheidung weiter zu verwerten), vor allem aber bei Ph. heck, Gesetzsausslegung und Interssenjurisprudenz S. 242 ff., und bei M. Rümelin, Arch. f. civ. Pr. N. S. Bd. 2 S. 396. 307.

<sup>\*)</sup> S. H. Maier a. a. O. S. 391 ff.

<sup>°)</sup> S. H. Maier a. a. O. S. 640 ff.

<sup>4)</sup> S. Riezler a. a. O. S. 6.

<sup>5)</sup> S. H. Maier a. a. O. S. 407.

eine Bedeutung zweiten Rangs zukommt, in keiner Weise in Abrede gezogen. Die bisherige Erfahrung dürste beweisen, daß das hasten an dem mehrdeutigen Wort Gefühl der ganzen Lehre nicht zum Vorteil gereicht ist, und zwar auch da, wo verschiedene Bedeutungen des Worts unterschieden wurden 1).

<sup>1)</sup> Bei den Schriftstellern, die wie Kornfeld und Kübl. von ben vollzogenen Unterscheidungen nachher keinen Gebrauch machen, trifft das ohne weiteres zu. Allein auch das so verdienstvolle Rie 3= Ieriche Werk, das im Einzelnen neben einigem Anfechtbarem fehr viele überzeugende Ausführungen und feinsinnige Bemerkungen ents hält, scheint mir unter ber Anordnung gelitten gu haben, die ihrerfeits wieder durch das Gebanntsein des Blicks auf den doch nicht genügend geklärten Begriff Rechtsgefühl bedingt ist. Die Unterscheis dung der 3 Bedeutungen (auf S. 7 ff.); 1. Gefühl für das, was Recht ist (sensus juridicus, juristischer Cakt). 2. Gefühl für das, was Recht fein foll (Reigung zu einem Rechtsideal), 3. Gefühl dafür, daß nur das dem Recht Enisprechende geschehen foll (Achtung vor der bestehenden Rechtsordnung, Gerechtigkeitsliebe (? !)), ist mohl nicht geeignet, Klarheit zu ichaffen. Man wird an den Spruch erinnert, wer bas erfte Knopfloch verfehlt, kommt mit dem Juknöpfen nicht gu Rande (Goethe, Spruche in Profa. Maximen und Reflexionen Abt. VII, 36). Der sensus juridicus, fo wie ihn K. beschreibt, ist eine intellektuelle Sähigkeit. Die das Ablaufen des Denkprozesses begleitenden Sunktionsgefühle haben mit dem, was Rechtsgefühl genannt wird, nichts zu tun. Daß Reigung zum Rechtsideal und Achtung vor dem Gefet auf Willensrichtungen beruhen, wird nicht erkannt oder doch jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht. Zwijchen dem Vorstellungskompler, der das Rechtsideal ausmacht und den Gefühlserregungen, die entstehen, wenn das Ideal sich durchsett oder Widerstand findet, wird nicht genügend geschieden. So muß beispielsweise die grage, ob das Rechtsgefühl angeboren sei oder nicht, verschieden beantwortet werden, je nachdem man die Triebrichtungen und die Erregbarkeit durch Reaktionsgefühle oder den Dorstellungskompler des Rechtsideals im Auge hat. Die Frage nach dem Inhalt des Rechtsgefühls wird allgemein gestellt, obwohl sie, wie R. felbst erkennt, nur in Bezug auf die Rechtsidealvorstellungen einen Sinn bat. - Die Untersuchungen

Voranzustellen ist das Willenselement, die Untersuchung der im Rechtsleben sich betätigenden seelischen Kräfte.

Richtet man den Blick hier zunächst auf die Frage der Rechts= entstehung, so ist einleuchtend, ohne daß dies durch geschichtliche Einzelforschung belegt zu werden brauchte und belegt werden könnte1), daß an der Erzeugung der Rechtseinrichtungen die ge= samte geistige Veranlagung des Menschen beteiligt sein muß. Der Eigennut des Individuums, seine kollektivistischen Anlagen, - wenn man so will, sein Geselligkeitstrieb - und das in den Menschen gelegte Dervollkommnungsstreben, das man als sittlichen Trieb bezeichnen kann?), wirken zusammen, und zwar historisch betrachtet in der mannigfachsten Weise. Die verschiedenen Dersuche, das Recht ausschließlich auf den wohlverstandenen Egoismus, fei es der Rechtsgenoffen, fei es, wie Ihering wollte, eines Machthabers, zu gründen, können als erledigt gelten. Sur eine besondere auf Rechtserzeugung gerichtete Triebkraft bleibt darnach kein Raum. Dennoch ist es ein noch heute gu beherzigendes Verdienst der Rede meines Vaters über das Rechts= gefühl, daß er auf einen sog. Ordnungstrieb als einen wesent-R.s richten sich überhaupt vorwiegend auf das Rechtsideal und seinen Vorstellungsinhalt. Sensus juridicus und Achtung vor dem Gesetz fristen daneben nur eine verhältnismäßig kummerliche Existeng.

1) Eine historische Beweisführung ist schon deshalb ausgeschloffen, weil die erfte Entitehung der Rechtseinrichtungen fich der Beobachtung entzieht. Wir finden alle Dolker ichon mit irgendwelchem Recht ausgestattet vor.

2) S. darüber h. Maier a. a. O. S. 768 ff. Er faßt dieses Streben nach Vollkommenheit als eine Seite des Selbsterhaltungstriebs, des Ich oder Perfonlichkeitswillens, und beruhigt sich bei dieser Sest= stellung, über die hinaus eine psychologische Analyse nicht gelingen könne, mahrend eine evolutionistische Betrachtung immer noch möglich bleibe (S. 771) Eine solche könnte wohl auch in bezug auf den un= bestimmten Dollkommenheitsbegriff noch einsetzen. Sur die 3wecke der vorliegenden Untersuchung braucht auf diese weiteren gragen nicht eingegangen gu merben.

lichen und bei der Entstehung des Rechts entscheidend hervortretenden Bestandteil der menschlichen Gesamtveranlagung hingewiesen hat. Er ordnet sich jenem Vervollkommnungsstreben ein und unter 1), und hebt eine bestimmte Richtung dieses Strebens, die deutlich beobachtet werden kann (es mag vielleicht sein, in etwas zu einseitiger Weise), hervor.

Der Ordnungstried ist gedacht als eine Willensrichtung, die darauf abzielt, zwischen den verschiedenen Reizen, die die andern Triebe, die egoistischen sowohl wie die altruistischen oder kollektivistischen, ausüben, einen Ausgleich, eine harmonie herzustellen. In diesem Sinn wirkt er zunächst innerlich als Gewissen, auf das äußere handeln bezogen bringt er die Vorstellung einer Verknüpfung korrespondierender Rechte und Pflichten, die Rechtsidee, hervor und veranlaßt den Menschen zur Bereitschaft Zwangsorganisationen zu schaffen und sich solchen zu unterwersen. In dieser Funktion nennt man ihn Rechtsgesühl. Das Rechtsgesühl ist der eine Zweig des sittlichen, d. h. auf die Triebreize zum handeln bezogenen<sup>2</sup>) Ordnungstriebs, mit dem andern Zweig, dem Gewissen, eines Stammes<sup>3</sup>).

Gewiß enthält ja die Einsehung eines solchen hilfsbegriffs, wie Trieb, keine Erklärung 1). Aber doch sind in dem Ordnungstrieb eine Reihe wichtiger Beobachtungen, die wir im Rechtsleben machen, zusammengefaßt und unter einen einheitlichen Ge-

<sup>1)</sup> So finden sich denn auch bei Maier deutliche Anklänge an den Ordnungstrieb auf S. 769 Abs. 2. Er gibt dem Gedanken die Sassung, daß der einheitliche Ichwille sich den wechselnden Reizen gegenüber gestend mache und behaupte.

<sup>2)</sup> Er kann auch auf das Erkennen und die Phantalietätigkeit bezogen werden.

<sup>3)</sup> Die Jähmung der Selbstsucht, in der K. Schneider (Zeitschr. f. Civilproceh Bd. 41 S. 297 ff.) die wesentliche Wirkung des Rechtsgefühls erblicht, ware demnach auf den sittlichen Ordnungstrieb, also sowohl auf Gewissen wie auf Rechtsgefühl zurückzusühren.

<sup>4)</sup> S. auch oben S. 26,

fichtspunkt gebracht. Bestimmte Gefühlsreaktionen können auf ihn zurückgeführt, das Bedürfnis nach Aufstellung fester Regeln. und nach Rechtskontinuität, das Prinzip, daß Gleiches gleich zu behandeln ift, aus ihm abgeleitet werden. Zugleich werden, da der Ordnungstrieb auf dem gangen Gebiet des Seelenlebens in Sunktion gedacht wird, auch zu den Ideen des Guten, Wahren und Schönen führen soll, die Jusammenhänge nicht gerriffen wie bei der Annahme eines Rechtstriebs, sondern im Gegenteil betont, so vor allem der nahe Zusammenhang zwischen Sitte. Sittlichkeit und Recht. Es ist durchaus nicht das naive Verfahren, das wir bei der Aufstellung eines Rechtstriebs beobachtet haben, daß man hinter den beobachteten Erscheinungen eine spezifische Kraft annimmt, die dieselbe hervorgebracht habe, daß man alfo, weil das Recht eine Ordnung ift, einen entsprechenden Ordnungstrieb konstruiert, sondern es ist eine Betrachtung, die einen Einblick in vorhandene Zusammenhänge gewährt 1).

<sup>1)</sup> Eine ausdrückliche Aufnahme der Ausführungen über den Ord= nungstrieb findet fich im Schrifttum nicht. Ift die Rede ja doch, wie es scheint, gar nicht mehr allen Bearbeitern des Gegenstands mehr bekannt, fast möchte man glauben auch manchen von denen nicht, die sie zitieren. Allein ähnliche Gedankengange zeigen sich (außer bei H. Maier) hier und dort. So 3 B. bei Windscheid Pand. § 15 N. 2, so ferner bei Endemann. (Dom jur. Willen gur Gerechtigheit, Beidelberger Rehtoratsrede vom 22. Nov. 1917), wenn er einen den Menschen von Natur eingeprägten Trieb nach Einordnung und Anpassung hervorhebt, sodann aber überall da, wo das Rechtsgefühl oder der Rechtssinn speziell als konservative Kraft, als Achtung vor dem Gesen aufgefaßt wird (wie 3. B. in der früher liegenden Rede von Pözl über den Rechtssinn (Münchener Rektoratsrede vom 5. De3. 1868) oder wo wenigstens diese Seite des Rechtsgefühls neben andern hervorgehoben wird wie bei Riegler. Eine polemische Auseinandersegung findet sich bei Kuhlenbeck "zur Pjachologie des Rechtsgefühls" (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 1 S. 16-25), der die Rede einen tastenden Dersuch von praliminarischer Bedeutung nennt. Er meint, es sei ein aprio-

Als Bestandteil der menschlichen Gesamtveranlagung gedacht ist der Ordnungstrieb etwas von Ansang an Dorhandenes, Angeborenes. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß er sich entsaltet, im Kinde noch rudimentär ist, und im Cauf der Geschichte immer vollkommenere Gebilde hervortreibt, was natürlich nur in Derbindung mit dem ebenfalls sich entsaltenden und durch Ersahrung sich bereichernden, stets aber unter dem Einsluß des Ordnungstriebs stehenden, Denken geschehen kann.

Das Vorhandensein eines Triebs — das entspricht seinem Begriff — wird angezeigt durch Lust und Unlustgefühle, die bei seiner Befriedigung und Hemmung sich einstellen. Daß wir solche Gefühle in uns beobachten können, wird nicht zu bestreiten

ristischer fehlgriff, ein höchst kompliziertes, durch mannigfache Assoziationen bedingtes Entwicklungsprodukt, die feinfte und höchfte intellektuelle Blüte des Gemeinschaftslebens, aus einem allgemein angeborenen Trieb ableiten zu wollen und sucht selbst die Entwicklung des Rechts= gefühls aus dem ursprünglichen Rachegefühl (!) zu schildern, das in der egoiftischen Selbstbehauptung murgle. (Diese Entwicklung erfolge vor allem dadurch, daß ber einzelne das Gefühl, das er für feine eigenen heiligen Rechte hat, auf andere übertrage.) Bier liegt zweifellos ein Mikverständnis vor. Es wird ja nicht behauptet, daß die Grundfage, die durch die Einwirkung des Ordnungstriebs entwickelt werden, wie 3. B. die grundfagliche Gleichheit vor dem Gefet dem Menichen angeboren feien (ber Sag S. 57 der Kanglerreden von der Gleichwertigkeit aller Individuen ist freilich migverständlich). Kuhlenbeck felbst geht viel gu fehr, mohl durch Ihering beeinflußt, von einem individualistisch-egoistischen Standpunkt aus und verkennt die kollektivistischen Anlagen und höheren Triebe. kommt denn die Gleichsetzung der andern mit dem eigenen Ich?

<sup>1)</sup> S. die vorige Note. Auf die historische Entwicklung hingewiesen zu haben, ist immerhin ein Derdienst Kuhlenbecks. Lediglich aus dem eigenen Bewußtsein auf dasjenige primitiver oder mittelalterslicher Menschen zu schließen, ginge nicht an. Der hippothese vom Ordnungstrieb liegt aber mehr als bloß eine solche Selbstbeobachtung zugrunde.

sein. Man hat sie schon mit dem Namen harmoniegefühle<sup>1</sup>) bezlegt. Sie treten am klarsten zutage, wo die egoistischen Interzessen der Selbsterhaltung oder Selbstbetätigung wenig oder gar nicht berührt werden. Wer empsindet nicht ein Unbehagen, wenn irgendeine Ordnung, sei es auch nur des herkommens in an sich gleichgültigen Dingen, gestört wird. Auch auf dem Gebiet der Aesthetik, vor allem der Musik, dürste das Ordnungsprinzip besonders anschaulich werden. Die Einfügung in eine Ordnung erregt als solche Wohlgefallen, das durch eine vorausgehende Dissonanz noch gesteigert werden kann.

Man hat eingewendet2), diese Gefühle zeichnen sich da, wo wir sie am deutlichsten beobachten können, nicht durch besondere Stärke aus - in der Rede selbst beift es. daß Rechtsgefühl und Gewissen "zarte Gebilde seien, die stets einen schweren Stand gegen brennende Begierden haben", wie könne da der ihnen zugrund liegende Trieb so starke Wirkungen hervorbringen? Demgegenüber wurde von meinem Dater icon im poraus auf die Massenwirkung des in jedem Einzelnen porhandenen Triebs hingewiesen, und in der Cat zeigt ja auch die Beobachtung zahlreicher Vorgange, daß durch das Maffenbewußtsein die Energie psychischer Kräfte bedeutend gestärkt werden kann. Es findet nicht nur eine Addition, sondern infolge der Wechselwirkung eine Multiplikation statt. Selbst auf dem Gebiet des Geschmacks macht sich dies geltend. Wer etwas nicht schön findet, was den meisten gefällt, wird nur allzuleicht für einen Narren, wo nicht aar für einen Schuft,

3

<sup>1)</sup> S. Kuhlenbeck a. a. O. Riezler a. a. O. S. 16—19.

<sup>2)</sup> S. Kübl a. a. O. S. 88, 89, der dem, was er die einfachste Form des Rechtsgefühls, ein Rechtsgefühl 1. Ordnung, nennt (den Ordnungstrieb kennt er nicht), eine schwache Wirkung zuschreibt und dann an einer Reihe von Beispielen schildert, wie die spezifischen Erregungen dieses Rechtsgefühls sich mit andern, namentlich auf den Selbsterhaltungs- und Selbstedätigungstrieb zurückzusührenden Gesfühlserregungen sich verbinden.

gehalten. Allein man braucht sich auf diese Entgegnung gar nicht zurückzuziehen. Denn einmal kann, wenn man bei dem Bilde stehen bleibt, die Kraft auf verschiedenen Gebieten verschiedene Wirkungen entsalten, also wo Begehrungen zu ordnen sind, sich energischer bewähren und vor allem kann sie durch Derbindung mit andern Kräften bedeutend an Stärke gewinnen. Es wird ja gar nicht behauptet, daß der Ordnungstrieb die allein wirksame Kraft, sondern nur, daß er ein wesentlicher Saktor sei, der immer zum Wort komme, und daß, wenn man vom Rechtszesühl als einer rechtszund staatbildenden Kraft rede, man gerade an diese Junktion des Ordnungstriebs denke.

Daß man sich den Gronungstrieb auch bei den fortwährenden Aenderungen einer gegebenen Rechtsordnung in Wirksamkeit denken muß, leuchtet ohne weiteres ein. Sobald die vorhandene Ordnung als unvollkommen empfunden wird, Lücken oder Widersprüche ausweist, vor allem wenn Verstöße gegen das aus dem Trieb selbst sließende Gleichheitsprinzip aufgedeckt werden, muß das Bestreben entstehen, dem abzuhelfen und eine vollkommenere Ordnung zu schaffen. Die Anstöße zu den Aenderungen werden freilich gewöhnlich von der Interessenseite her erfolgen. Die aus dem Ordnungstrieb abgeleiteten Vorstellungen werden dabei vielssach zur Unterstüßung und unter Umständen Beschönigung eines Parteistrebens verwendet werden. Sie haben daneben aber als Bestandteile der Gerechtigkeitsvorstellung stets eine ausgleichende Junktion, sie bilden ein regulatives Prinzip, wie Eugen Huber<sup>3</sup>) es ausdrückte.

<sup>1)</sup> S. darüber Kübl a. a. G. und unten S. 36, 37.

<sup>2)</sup> Beim Rechtsgefühl als Quelle der Rechtfindung und Maßstab der Kritik liegt es anders. Hier tritt das Vorstellungselement in den Vordergrund, innerhalb dessen Drdnungstrieb freilich ebenfalls von Einfluß ist, wie sofort zu erörtern, aber doch in ganz anderer Weise sich geltend macht.

<sup>3)</sup> E. huber a. a. O. S. 98 ff. Vorkommen kann es auch, 3. B. bei einer so wie so vorgenommenen Gesetzevision, daß die auf den

Ein weiteres Gebiet, auf dem dieses im Rechtsgefühl enthaltene, ihm carakteristische, Willensmoment, der Ordnungstrieb. wirksam gedacht werden kann, ist die Motivierung des Rechts= gehorsams. Der Ordnungstrieb wirkt auf den Einzelnen in der Richtung, daß dieser dazu neigt, einer porhandenen Ordnung, wenn sie einmal da ist, durch eine soziale Macht durchgeführt wird, sich freiwillig, auch ohne Zwang, zu unterwerfen. Die Achtung por dem geltenden Recht, die Riegler fals eine besondere Art des Rechtsgefühls auffaßt, kann auf den Ordnungstrieb zurückgeführt werden. Freilich muß man sich auch hier wieder davor hüten, in diesem Trieb das allein ausschlaggebende Motiv erblicken zu wollen. Wie in einer sehr verdienstvollen Studie des ehemaligen öfterreichischen Justigministers frang Klein1) ausgeführt wurde, sind auch hier die Beweggründe, die zusammenwirken, mannigfach. Das ganze geistige Wesen des Menschen, alle Qualitäten der Persönlichkeit, kommen dabei zum Zug. Bei dem einen stehen diese, beim andern jene Motive im Dordergrund. Der in Aussicht gestellte 3wang, die Sanktion, spielt, so unentbehrlich er ift, im modernen Zeitalter der Freizügigkeit nicht mehr die überragende Rolle, die man gewöhnlich ihm zuschreibt und es ware übel um das Recht bestellt. wenn auf ihn in erster Linie abgehoben werden mußte. Der freiwillige Rechtsgehorsam der überwiegenden Mehrzahl hat die größere Bedeutung. Um ihn berbeizuführen, vereinigen fich altruistische, insbesondere ethische, Motive mit den unmittelbarer wirkenden der Selbstsucht, zu denen auch die Vorschriften der Klugheitsmoral und die Bequemlichkeitsmotive der Gewohnheit und Nachahmung gehören. Solche selbstsüchtige Beweggrunde, namentlich die der feineren Art, werden auch noch wirksam, wo Beschränkungen auferlegt, Opfer gefordert werden. Der Rechtsgehorsam

Ordnungstrieb zuruckzuführenden Vorstellungen das unmittelbar treisbende Motiv bilden.

<sup>1)</sup> Die psichtischen Quellen des Rechtsgehorsams und der Rechtszgeltung (Berlin, Fr. Vahlen 1912).

wird, wie Klein zusammenfassend sagt, "aus allen Stromgebieten des Zeitgeists und allen Bereichen der Kultur genährt". Alle diese Motive können freilich nur insoweit sich geltend machen, als der Rechtsunterworfene die Normen des Rechts, denen er gehorchen soll, kennt, und es entsteht daher die zweite, hier nicht weiter zu behandelnde Frage, wie es mit dieser Rechtskenntnis steht und wie, wo sie sehlt, Sitte und Volksmoral sie ersehen können.

Rechtsgefühl und Ordnungstrieb werden von Klein nicht aufgeführt<sup>1</sup>). Unter die Motive höherer, nicht egoistischer Art, die er nicht näher untersucht, da es ihm vor allem darauf ankommt zu zeigen, daß sie nicht ausreichen, läßt sich der Ordnungstrieb sehr wohl einreihen. In gewissem Sinn macht er sich schon in dem Bedürfnis, der Gewohnheit zu folgen, geltend, das keineswegs ausschließlich auf das Bequemlichkeitsinteresse zurückzusühren ist<sup>2</sup>).

Daraus, daß der Ordnungstrieb nur ein Element beim Aufbau der positiven Rechtsordnung und nur eines der Motive des Rechtsgehorsams bildet, ergibt sich, daß die Gefühle, die bei Störung dieser Ordnung hervorgerufen werden, regelmäßig keine bloßen Reaktionen des Ordnungstriebs, daß sie vielmehr zu-

<sup>1)</sup> Auf das Rechtsgefühl kommt er nur in anderem Zusammenhang zu sprechen. Der Ordnungstrieb in der beschriebenen Sassung ist ihm offenbar nicht bekannt. Die Ableitung des Rechtsgehorsams aus einem Rechtstrieb oder Rechtsinstinkt lehnt er mit Recht ab.

<sup>2)</sup> Als eine besonders interessante, mit dem Rechtsgehorsam zusammenshängende, Junktion des Ordnungstriebs könnte man auch noch ansführen seine Einwirkung auf die Anerkennung illegitim entstandener Rechtsordnungen. S. darüber Beling, Revolution und Recht (Sozialsphilosphische Vorträge und Abhandlungen, Verlag v. B. Filser in Augsburg 1923). Freilich wirken auch hier die verschiedensten Motive zusammen. Bei dem an sich Widerstrebenden spielen auch rationelle Ueberlegungen vom Standpunkt des Selbsterhaltungstriebs aus eine bedeutende Rolle.

sammengesetzer Natur sind. Dabei kann von den allerdings die Regel bildenden Fällen, daß positives Recht und Rechtsideal übereinstimmen, noch ganz abgesehen werden. Auch wo der Inhalt des verletzen Rechtssatzes kein selbständig wertbetonter ist, der Rechtssatzelbeiglich als Bestandteil der gesamten Ordnung in Betracht kommt, sind meist noch weitere Interessen, in Mitseidenschaft gezogen. Dies trifft namentlich auch dann zu, wenn ein Rechtssicherheitsinteresse eingreist. Dadurch wird das Unlustgefühl bedeutend verstärkt, ohne daß es der Selbstbeobachtung immer gelingt, die Verbindung zu lösen und sich der verschiedenen Bestandteile bewußt zu werden. Immerhin gibt es Fälle, in denen die weiteren Interessen das bloße Bewußtsein der gestörten Ordnung, das das Unbehagen verursacht.).

Damit sind die Junktionen des Ordnungstriebs noch nicht erschöpft. Er macht sich auch im Inhalt der Rechtsnormen geltend durch den Drang zur grundsätlichen, generellen Regelung. Nicht bloß bei der Gesetzgebung strebt man nach der Aufstellung möglichst allgemeiner Normen, sondern bei jeder Entscheidung sucht man nach Gründen und diese Gründe können nur in prinzipiellen Erwägungen liegen. Aus dem Ordnungstrieb erklärt sich das Gestühl des Unbefriedigtseins, das jeden befällt, — vielleicht mit Ausnahme einiger extremen Freirechtler, und auch bei ihnen möchte ich bezweiseln, ob sie es nicht im innersten Busen verbergen?) — der ein rechtliches Urteil nicht begründen, sondern nur auf sein "Gesühl" sich berusen kann. Die Regelbildung ist ihrerseits

<sup>1)</sup> Bei den meisten Menschen — Ordnungsfanatiker ausgenommen — wird freilich in diesem Salle das Unlustgefühl ein verhältnismäßig schwaches sein.

<sup>2)</sup> Dies wird auch dadurch nicht widerlegt, daß einzelne Schriftsteller bei ihren Publikationen, in denen die verschiedensten Beispiele sehlerhafter Einzelentscheidungen gehäuft werden, den Ordnungstrieb wenig zu empfinden scheinen.

bedingt durch Wertungen und Iwecksetzungen. Die Werte und Iwecke selbst sucht man wiederum, soweit möglich, in ein Rangverhältnis zu bringen, sie einander über- und unterzuordnen. Ein abgestustes, also nach Möglichkeit geordnetes, System von Wertungen wird z. B. vorausgesetzt, sobald im Recht der Vergeltungsgedanke zur Anwendung kommen soll!). — Jeder Regelbildung liegt sodann zugrunde das Prinzip, daß Gleiches gleich
zu behandeln ist?). Man wird dies für ein Gebot der Logik
erklären.<sup>3</sup>). Allein die Uebertragung der logischen Kategorie der
Gleichheit auf das Handeln läßt sich auch dann auf den Ordnungstrieb zurücksühren, wenn man davon Abstand nimmt, diese
selbst aus einem Trieb abzuleiten.

Mit den letzten Gedankengängen mußte schon das Gebiet der Rechtsvorstellungen betreten werden, die den Inhalt des Rechtsgefühls im kognitiven Sinn ausmachen. Indem wir uns diesem zuwenden, fragen wir nicht nach der tatsächlichen Wirksamkeit der Dorstellungen, die man auf das Rechtsgefühl zurückzuführen pflegt. Darüber, daß man auf Schritt und Tritt, auch bei scheinbar rein logischen Schlußfolgerungen der Juristen, der bewußten oder unbewußten Einwirkung des dem Einzelnen vorschwebenden Gerechtigkeitsideals begegnet, ist ja kein Zweisel 4). Sondern wir fragen: Gibt es ein natürliches Rechtsgefühl oder Rechtsbewußtsein, auf dessen sicheres Funktionieren man

<sup>1)</sup> Ich fasse das Wort in seiner weitesten Bedeutung, so wie in meiner Rede über die Gerechtigkeit S. 25 ff. dargelegt, nicht nur im strafrechtlichen Sinn. — Bekannt ist freilich, daß gerade bei der strafrechtlichen Vergeltung das Ordnen der Werte die größten Schwierigskeiten macht.

<sup>2)</sup> Dabei entsteht freilich sofort die Frage, was denn wirklich gleich sei, die auf das Problem der Wertung zurückführt und an dieser Stelle nicht zu behandeln ist. Zu vgl. darüber meine Rede über die Gerechtigkeit S. 18, 19.

<sup>3)</sup> S. meine Rede a. a. O.

<sup>4)</sup> S. darüber Riez (er a. a. O. S. 123 ff.

den Richter verweisen könnte, wie vor allen Dingen auf dem Gebiet des Privatrechts versucht wird? Welche Bewandtnis hat es mit dem intuitiven Schauen, auf das man so vielsach Bezug nimmt? Welche Funktionen kommen diesem bei der Entwicklung der Vorstellungen zu, die das Rechtsbewustssein ausmachen?

Juerst gilt es, sich über den in so vielen Farben schillernden Begriff der "unmittelbaren Wahrnehmung" oder "Intuition" zu verständigen. Dabei kann es nicht Aufgabe sein, die Bedeutung des Worts in den verschiedenen philosophischen Sostemen der neueren Zeit¹) zu ergründen. Maßgebend ist die Verwendung des Begriffs innerhalb der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie. Da genügt es, zwei hauptbedeutungen zu unterscheiden. Einmal stellt man die Intuition in Gegensatz zu gedem zergliedernden und begriffsbildenden (diskursiven) Denken, versteht also das gesamte wortsose Denken und auch das sog. abgekürzte Denken darunter. Dieser weite und reichlich unbestimmte Begriff saßt viel zu Verschiedenartiges zusammen, um für die Iwecke der Rechtswissenschaft verwertbar zu sein. Er hat, wo er in unserer Frage verwendet wurde, keine Klarheit gebracht, vielsach zur Annahme einer Art mystischen Vorgangs geführt²).

<sup>1)</sup> Es käme die Zeit von Schopenhauer und Schelling bis husserl und Bergson in Betracht.

<sup>2)</sup> Auf dem Boden eines der Bergsonschen Philosophie entnommenen Intuitionsbegriffs steht Geny: Science et technique en droit privé positif, I. Bd. (2. Aust. 1922). S. 80, 84, 86, 132, 133, 143 st., 183. Er beschreibt die Intuition als vune sorte de sympathie intellectuelle, destinée à procurer l'expérience intégrale« (S. 84, 183), bezeichent dann allerdings selbst diese Bestimmung als une notion métaphorique et un peu vague. Dann sagt er von der neuen Philosophie (Bergson usw.): elle prône sous le nom d'intuition un mode de connaissance plus subtil que l'intellect pur, qui s'installant au coeur même de la réalité, la pénétrerait pour ainsi dire du dedans, et se laissant emporter avec elle, la suivrait dans son incessant mouvement. Die Intuition trete ein: avant la décomposition schématique, pour en diriger la conduite, et à la suite de cette opération, assu d'en concentrer les résul-

Dagegen ist ber engere Begriff unentbehrlich, unter dem man das Wahrnehmen innerer Seelenzustände und Seelenvorgänge, vor allem der eigenen Willenstendenzen, begreist<sup>1</sup>). Piese Wahrnehmung durch Selbstbesinnung oder Selbstbeobachtung ist von den andern Wahrnehmungen deutlich unterschieden<sup>2</sup>). Sie vollzieht sich bei den Begehrensrichtungen an den diese anzeigenden Gefühlen<sup>3</sup>). Dieser Begriff der Intuition soll der weiteren Untersuchung zugrund gelegt werden.

Geht man von ihm aus, so müssen gewisse Fälle ausgeschieden werden, die man häusig als Beweis für eine gefühlsmäßige Erkenntnis angesührt hat. Ich erinnere an das Beispiel des guten Juristen oder auch des in Rechtsdingen ersahrenen Laien, dem bei Dorlegung eines schwierigen Rechtsfalls sosort die richtige, nachher auch beweisbare, Entscheidung klar vor Augen steht, ohne daß er sich die Gesetzsparagraphen und sonstigen Daten, aus denen sie sich ergibt, im einzelnen zum Bewußtsein gebracht hat. Dielsach handelt es sich hier um rein intellektuelle Dorgänge, um einen Niederschlag von Ersahrungen im Gedächtnis, und um

tats sous un point de vue unitaire (S. 86). Und endlich: Au fond l'intuition nous apparaît comme une sorte de vue de l'esprit sur les choses prises dans leur complexité mouvante, et, pour ainsi dire, dans leur vie, sans effort de l'analyse, mais, bien plutôt, avec un effet tout inverse, tendant à maintenir sous un seul regard l'intégralité suyante du réel. Die Intuition wird also auf außerhalb des Beobachters liegende Realitäten bezogen und es wird richtig hervorgehoben, daß man mit der begrifflichen Zergliederung den Dingen niemals ganz beikommen, namentlich sie nicht in der Bewegung ersassen kann (was vor alsem beim Seelenleben zutrifft). Was für ein Vorgang aber bei der Intuition selbst vorsiegt, bleibt doch dunkel, das ganze une notion un peu vague.

<sup>1)</sup> So h. Maier a. a. O. S. 308.

<sup>2)</sup> Dies unbeschadet der Erkenntnis, daß wir auch bei der Wahrnehmung äußerer Objekte genau genommen immer nur den eigenen Seelenzustand wahrnehmen.

<sup>3)</sup> S. oben S. 16 bei N. 1

die Sähigkeit, sich rasch und sicher in den verwickelten Derhältnissen des Falls und in dem Gedächtnisschatz zurechtzusinden. Diese Fähigkeit ist nichts dem Juristen Eigentümliches, sie sindet sich auf allen Lebensgebieten, beim Kaufmann und Industriellen, beim Arzt und Techniker, beim Staatsmann und heerführer 1). Sie beruht auf dem leichten Dollzug von Dorstellungsverbindungen und der übersichtlichen Ordnung des aufgespeicherten Dorstellungsmaterials 2). Mit dem Trieb- und Gefühlsleben hängt sie nur insofern zusammen, als die Triebrichtungen das Interesse bedingen und bei allen Menschen die Denkoperationen am leichtesten vollzogen werden, die von einem lebhaften Interesse getragen sind. So kann es kommen, daß jemand ein guter Jurist ist, während seine Intelligenz auf anderen Gebieten, z. B. beim mathermatischen oder naturwissenschaftlichen Denken, mehr oder weniger zu versagen scheint 3) 4). Jene intellektuelle Besähigung muß sich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bei den Personen, von denen ein rasches und tatkräftiges hans deln auf Grund unsicherer und unvollkommen gegebener Doraussschungen erwartet wird — die meisten der Genannten können in diese Lage kommen — hängt die Eignung für ihren Beruf freilich nicht allein von der intellektuellen Befähigung, sondern auch von der Entschlußsfähigkeit, vom Charakter, ab. Immerhin ist das rasche Erkennen der verschiedenen Möglichkeiten und Chancen notwendige Doraussehung.

<sup>2)</sup> Die Summe der Erfahrungen und die darauf gegründete Gesamtsanschauung dienen auch als Warner gegenüber von Beweisführungen, die auf der isolierten Beachtung von Einzelheiten, 3. B. einzelner Geseigessäße beruhen. Hier sagt nach populärer Anschauung dem Richter oft sein "Rechtsgefühl", daß das Resultat nicht richtig sein kann.

a) S. G. Rümelin über die Arten und Stufen der Intelligenz, Kanzserreden S. 390 ff. ins bes. S. 393, 407, 408. Daselbst werden freislich auch die verschiedenen Arten des Denkens besprochen und angenommen, daß in dieser Richtung verschiedene Begabungen vorliegen können, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Mathematik.

<sup>4)</sup> Bei der Catbestandsermittlung durch den Richter spielt allerdings die Sähigkeit zum naturwissenschaftlichen Denken eine nicht zu unterschätzende Rolle.

namentlich auch bewähren bei den abgekürzten Denkvorgängen, von denen das Leben beherrscht wird 1). Diese bestehen nicht in einem unmittelbaren Wahrnehmen innerer Vorgänge, sondern darin, daß die einzelnen Elemente, auf denen das Urteil beruht, nicht alle in die Helle des Bewußtseins gerückt werden, die Vorstellungsassoziationen sich (so namentlich im Sall der Gewöhnung an die Verbindung) vielsach unbemerkt vollziehen.

Niemand wird es einfallen, in solch abgekürztem Denken eine Gewähr für die Richtigkeit erblicken zu wollen, so daß man den Richter im Ernst auf diese Art von sog. Instinkt verweisen könnte. Es wäre dies ungefähr dasselbe, wie wenn man einem geübten Klavierspieler beim Primavistaspiel sagen wollte, nur darauf los, dann wirds schon richtig werden, die gewöhnten Notenbilder werden schon ganz von selbst die ersorderlichen Singerbewegungen auslösen. Man kann nur tatsächlich seltstellen, daß solch abgekürztes Denkversahren überall gehandhabt wird und unentbehrlich ist, sowie daß die Brauchbarkeit für das praktische Leben wesentlich davon abhängt, wie diese Sähigkeit beim Einzelnen ausgebildet ist.

Wenn man die geschilderten Denkvorgänge bei der Frage des gefühlsmäßigen Urteilens und Erkennens mit herangezogen, das abgekürzte Denken mit dem intuitiven gleichgeseht und verwechselt hat, so hat dies darin seinen Grund, daß trot der Möglichkeit logischer Scheidung im Leben die Vorgänge mit anderen erst noch zu untersuchenden, oft ununterscheidbar, ineinandersließen 2).

<sup>1)</sup> Von abgekürztem Denken gerade in unserem Sall spricht Sr. Kübl a. a. O. 5. 13 Sr. Klein a. a. O. 5. 48. H. Maier a. a. O. 5. 168, 179 und 308 unterscheidet zwischen abgekürztem und intuitivem Denken, und weist darauf hin, daß ersteres vor allem beim Urteilen auf Grund von Erinnerungsbildern statsfindet.

<sup>2)</sup> Bei dem instinktin sicheren Urteil des erfahrenen Richters handelt es sich in vielen, vielleicht den meisten, Sällen nicht um ein rasches Ueberschauen des Gesetzesinhalts, der nur in seinen Einzelheiten nicht

Es wurde bisher von gallen ausgegangen, in denen die Erkenntnis sich auf äußere objektive Tatsachen, wie den Inhalt des Geseites, bestimmte Uebungsakte eines Rechtssatzes, oder eine Verkehrssitte und dergleichen bezieht. Nun ist es aber dem Richter in den wenigsten Sällen vergönnt, bei einem solchen rein kognitiven Denken stehen zu bleiben. Das ganze Recht beruht auf Wertungen von Interessen. Schon bei der Auslegung der Gesetze machen sich Wertungen geltend, sobald man nach dem vernünftigen Sinn der Gesetzesfätze frägt, und gang klar treten dieselben hervor, wenn der Richter nach Gerechtigkeit und Billigkeit urteilen soll, oder gar wenn an dem Gesetz Kritik geübt wird. Es ist eine umstrittene Frage, inwieweit in allen diesen Sällen Eigenwertungen eingreifen, inwieweit es sich um die Erhenntnis der Wertungen des Gesetzgebers oder Volks= bewußtseins handelt. Jedenfalls aber sind auch die Fremdwertungen keine so sicher feststellbare Größen wie Gesetzesworte oder Uebungsakte. Um sie zu erkennen, muß man regelmäßig erst eine Eigenwertung vornehmen. Der Eigenwertung wird man sich aber, da ihr eine Bestimmtheit des eigenen Wollens zugrund liegt, durch Intuition, oder wie man auch fagt, durch das Gefühl bewuft1). Auf dieser Tatsache beruht die Lebenskraft, die die Rechtsgefühlstheorien trot aller gegen sie vorgebrachten Gründe, bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

Eine stattliche Zahl von Philosophen und Juristen hat sich bekanntlich mit aller Entschiedenheit gegen jede Begründung einer Entscheidung auf das Rechtsgefühl erklärt. Die Möglichkeit einer intuitiven Erkenntnis des richtigen Rechts wird geleugnet und

zum Bewußtsein gebracht wird, sondern um eine Erkenntnis der Interessenlage und der maßgebenden Wertungen. (S. u. S. 53.)

<sup>2)</sup> Gefühl in diesem Zusammenhang bebeutet dasselbe wie Intuistion. Die auf Leibniz zurückgehende, jeht allgemein verlassene Bestimmung des Gefühls als einer dunkeln, unbestimmten Vorstellung kann hier nicht in Frage kommen. Es wird ja wohl niemand das Recht in letzter Linie auf dunkle Vorstellungen zurückführen wollen.

es werden die Gefahren der Willkür und des Subjektivismus drastisch geschildert, die aus einer solchen Gesühlszurisprudenz hervorgehen. Bekannt ist der epigrammatische Ausspruch Ih e-rings: Nicht das Rechtsgesühl hat das Recht erzeugt, sondern das Recht das Rechtsgesühl hat das Recht erzeugt, sondern das Recht das Rechtsgesühl hat das Recht der segner ist sodann Rudolf Stammler, der meint, was man vulgär Rechtsgesühl nenne, sei tatsächlich gar nichts anderes, als eine beliebig zusammengerasse Kenntnis von Recht und gesellschaftslichem Leben und eine subjektive und zusällige Weise des Urzteilens<sup>2</sup>). Nur eine pfabsindende oder warnende Funktion wird gelegentlich von einigen dieser Schriftsteller dem Rechtsgesühl zuerkannt<sup>3</sup>).

<sup>1)</sup> Iweck im Recht, Vorrede zur I. Auflage S. XIV. Der Ausspruch kann sich natürlich nur auf das Rechtsgefühl als einen Kompler von Vorstellungen nicht auf die menschlichen Anlagen und Triebkräfte beziehen. Uebrigens wird Ihering auch als ein Musterbeispiel gestühlsmäßig urteilender Juristen aufgeführt, obwohl er troh der Bemerkung auf S. 46 des Kamps ums Recht theoretisch zweisellos als Gegner der Gefühlsjurisprudenz anzusehen ist. (S. meine Rede über Rudolf v. Ihering S. 71.)

²) Rechtsphilosophie § 146, S. 299, 300. S. auch schon Wirtschaft und Recht, 3. Aufl., S. 271. Richtiges Recht S. 146 ff. Aehnlich abslehnend J. Binder, Rechtsphilosophie S. 775 ff. und Rechtsbegriff und Rechtsidee S. 211 Nr. 26. Ebenso h. Maier a. a. O. S. 730: das Rechtsbewußtsein keine Quelle der Kenntnis. 731: das Rechtsgefühl nichts den Rechtsnormen gegenüber Ursprüngliches. E. huber a. a. O. S. 378 sieht zwar in der gefühlsmäßigen Rechtssindung eine unvollkommene Stuse, erkennt aber eine solche aus dem Rechtsbewußtsein oder vernünftigen Bewußtsein an. Ablehnend auch Berolzheimer. Die Gesahren der Gefühlszurisprudenz in der Gegenwart. Arch. f. Rechtsz und Wirtschaftsphilosophie Bd. 4 S. 895 (ohne näheres Eingehen); h. Prager in Archiv für solchen. Philosophie Bd. 20 S. 306, 307; MüllerzErzbach in Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 73 S. 429 – 457 (gegen Jung); Pontes de Miranda a. a. G.

<sup>3)</sup> S. Coreng Brütt, Die Kunft ber Rechtsanwendung § 6. Aehn-

Ihnen gegenüber steht nun aber eine große Masse von sog. Gefühlsjuristen, die, freilich in verschiedener Weise und mit verschiedener Begründung, dem Rechtsgefühl wesentliche Sunktionen bei der Rechtsindung und Rechtskritik nicht bloß de facto, sondern de jure zuweisen wollen. Es müssen mehrere Gruppen von Rechtsgefühlstheorien unterschieden werden, wenn auch einzgelne Schriftsteller sich nicht mit Sicherheit in die eine oder andere einreihen lassen.

Dielsach liegt die Dorstellung zugrund, daß es ein Naturrecht gebe, das auf einem dem Menschen angeborenen Sinn für das Rechte beruhe und das durch ein ebenso ursprüngliches Dermögen erkannt oder geschaut werden könne. Im einzelnen ist auch innerhalb dieser Gruppe die Gedankenentwicklung verschieden. Die einen denken sich das Naturrecht als ein von Gott gesetzes, als ein jus divinum, das unmittelbar geossenbart sein kann, wie im Dekalog oder in den Worten Christi oder eines seiner Apostel, im übrigen aber dem Menschen als unverlierbarer Besitz in die Seele gelegt ist. Dies ist die Anschauung des Mittelalters<sup>2</sup>), die auch heute noch in der katholischen Rechtsphilosophie sestgehalten wird und in dem Bewußtsein eines großen Teils unseres Volkes sortlebt<sup>3</sup>). Oder aber es wird von dieser theologischen Begründung Abstand genommen, und nur eine allen Menschen gemeinsame Ansage zugrund gelegt, die das Recht.

lich wohl der Standpunkt von E. Suchs, Jur Kulturkampf S.37 ff. S. auch Dehnow, Wesen und Wert des Rechtsgefühls, Arch. s. spik. Philosophie Bd. 20 S. 90 ff.

<sup>1)</sup> Nicht ganz beutlich ist 3. B. wie sich Wüstenborfer im Arch. Bb. 110 S. 223ff., das "sozialwissenschaftlich geklärte Rechtsgefühl des Richters" denkt. Möglich, daß ihm überhaupt nur eine auf Cebensverhältnisse und Interessen bezogene kognitive Tätigkeit vorsichwebt.

<sup>2)</sup> S. Frig Kern a. a. O. (S. oben 5. 20 N. 4.)

<sup>3)</sup> Eine Hauptstütze bilden die Worte des Paulus in Römer II 14, 15, obwohl sie sich zunächst auf das Sittengeseth beziehen.

das sie selbst hervorbringt, auch zu erkennen vermöge 1). Je nachdem man sich dieses Erkennen als kognitiven Denkprozeß oder als
ein intuitives vorstellt, nennt man das Vermögen dazu Vernunft 2)
oder Gefühl. Zwischen den verschiedenen Vorstellungskreisen gibt
es alsdann noch mehr oder weniger klar ausgedachte Mischungen.
Don Gefühlsjurisprudenz wird man bei diesem natur- oder vernunft-rechtlichen Ausgangspunkt nur da reden können, wo
der Erkenntnisvorgang als eine dem zergliedernden Verstand
unzugängliche, nicht weiter begründbare Gewißheitsvorstellung
ausgefaßt wird. Das Naturrecht braucht also keineswegs zur
Gefühlsjurisprudenz zu führen. Es sinden sich daher auch unter
seinen Anhängern entschiedene Gegner derselben, wenn auch der
Kampf der Naturrechtler sich in erster Linie gegen die andere,
sofort zu schildernde, Art von Gefühlsjurisprudenz richtet.

Auf gang anderem Boden steht die Gruppe der Subjektivisten

<sup>1)</sup> In dieser Auffassung gelangen vor allem die schon oben besprochenen Theorien vom angeborenen Rechtstrieb oder Rechtssinn. (S. d. oben S. 16 N. 2 Zitierten), serner G. del Decchio: del sentimento giuridico, Rom 1908. E. Huber, der einen Rechtstrieb nicht kennt, schreibt dem vernünstigen Bewußtsein eine solche Sunktion zu. Ferner gehört hierher doch wohl auch K. Schneider: Die ursprüngslichste Grundlage des richterlichen Urteils, das Rechtsgefühl, Zeitschr. sürssprozeß, Bd 41, S. 294—329, der zwar zunächst das Rechtsgefühl nur Pfachinder und Leitstern nennt, was in gewissen Sinn (s. u.) richtig ist, dann aber doch eine wunderbare Gabe (entsprechend dem Daimonion des Sokrates, Schneider zitiert nur Goethe) annimmt, der dazu sühre, ohne bewußte Begründung, gleichsam schauend, eine gerechte Grenze zwischen zwei sich widerstrebenden Interessen zu sinden. Die Aussührungen Schneiders zeichnen sich nicht durch große Klarheit aus.

<sup>2)</sup> Riezler im Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 17 S. 264 ff. will zwischen Naturrecht und Vernunftrecht danach unterscheiden, ob das Rechtsgefühl oder die Vernunft zum Ausgangspunkt genommen werde. Ich halte diese Unterscheidung nicht für zustreffend.

und Relativisten, die, zumeist der freirechtlichen Richtung zugehörig, eine nicht zu unterschätende Macht darstellen 1). Ihnen
allen gemeinsam ist die Ablehnung eines objektiv seststehenden
Natur- oder Dernunstrechts. Sie gehen davon aus, daß die
Wertungen, auf denen in letzter Linie das Recht beruht, Gesühlssache seien und bei dem rein persönlichen und subjektiven Charakter aller Gesühle ein objektiver Maßstab überhaupt nicht
gefunden werden könne. Deshalb bleibe — das ist die notwendige
Konsequenz dieser Auffassung —, wo es an gesetztem Recht sehle,
gar nichts anderes übrig, als den Richter oder Rechtsuchenden auf
sein subjektives Werturteil, also auf sein Gesühl, zu verweisen.
Dor allen Dingen suchen diese Gesühlszuristen ihre Position durch
ben Nachweis zu stärken, daß die Begründung der Urteile auf an-

<sup>1)</sup> In erster Linie sind wohl zu nennen, f. U. Kantorowicz gur Cehre nom richtigen Recht (Berlin und Leipzig, W. Rothichilb) 5. 23 ff. und G. Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie (Quelle v. Maner, Leipzig 1914) S. 24 ff. Ferner S. v. Caun (Leipzig und Wien 1910) S. 6ff. Selix Somlo, Mafftabe gur Bewertung des Rechts. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 3 S. 308-522, mit einer fpater gu besprechenden Modifikation. Dagu die von Rad= bruch a. a. O. S. 24 Mr. 22 Bitierten, von denen allerdings G. Jelli= nek zweifelhaft ericheint. Auch der Standpunkt von G. Rumelin (jun.) in seiner Rede über Werturteile und Willensentscheidungen liegt in diefer Richtung. Nicht ficher ift, ob man E. Jung, Rechtsregel und Rechtsgewiffen, Arch. f. civ. Pr., Bo. 118 S. 1ff., hierher gahlen darf. Er hebt fehr energisch auf der einen Seite die rein fubjektive Gultigkeit der betreffenden Urteilsakte hervor (auch das Wort Rechtsgemiffen deutet ichon darauf bin), ftellt aber bei feiner für die gange Untersuchung wesentlichen Begriffsbestimmung des Unrechts darauf ab, mas in einer gegebenen Gemeinschaft als Unrecht gilt. ("Was die Gemaltanwendung des (sc. verletten) Genoffen hervorrufen kann, ohne daß die andern das als eine Kundigung der Bemeinschaft auffaffen") (5. 72). In den früheren Arbeiten Jungs trat die subjektivistische Seite weniger hervor, (S. meine Billigkeit im Recht S. 18 N. 1.)

gebliche Vernunfterwägungen, oder auch auf herrschende Anschauungen, meist bloßer Schein sei, tatsächlich doch nach dem subjektiven Gefühl entschieden werde, daß die Begriffe Billigkeit, Treu und Glauben und gute Sitten keine objektiven Maßstäbe bieten, und daß selbst bei der Auslegung der Gesetze, 3. B. bei allen Analogiefragen, die subjektive Wertung in Wahrheit die entschiedende Instanz sei.

Damit hängt auch eine eigentümliche Terminologie gusammen. die Ernst Suchs aufgebracht hat1). Er bezeichnet als Gefühlsjuriften gerade diejenigen, die nur scheinbar auf die Gesekes= paragraphen und die daraus abgezogenen Begriffe sich berufen, in Wahrheit das Urteil auf ihren Instinkt oder ihr Rechtsgefühl gründen, das sie meistens nicht als eine lediglich subsektive Wertung sondern als eine dem guten Juristen innewohnende Erkenntnisfähigkeit aufzufassen pflegen. In erster Linie hat er diese Juriften, gu denen por allem Bahr und Kohler gerechnet werden, Kryptosoziologen getauft, aber diese identifiziert er alsdann mit den Gefühlsjuriften. Er hält (wohl mit Recht) diese Krnptosoziologie deshalb für besonders gefährlich, weil eben gerade infolge der zur Schau getragenen Theaterwissenschaft das Augenmerk von dem in Wahrheit zugrund liegenden unwissenschaftlichen Derfahren abgelenkt werde und so die irreführenden subjektiven Einfluffe perjonlicher Erfahrungen, eigener Interessen, der Befangenheit in Berufsanschauungen, Klassen- und Standesvorurteilen, unbeachtet bleiben und damit der Willkür Tür und Tor geöffnet werde. - Man kann nun zwar alle diejenigen, die tatfächlich, sei es nach subjektiven Wertungen, sei es nach Vorstellungen, über die sie sich keine Rechenschaft geben, urteilen, Gefühlsjuristen oder geheime Gefühlsjuristen nennen. Im Sinn einer wissenschaftlichen Theorie sind es natürlich nur die, die bewußt sich zu irgendeiner Art von Rechtsgefühl bekennen. Das ist bei einem Teil der fog. Kryptosoziologen der Sall,

<sup>1)</sup> Jur. Kulturkampf S. 37 ff.

bei einem anderen Teil nicht. Willkürlich ist es aber unter allen Umständen, den Ausdruck nur auf die und auf alle die zur Anwendung zu bringen, die eine in Wahrheit nicht stichhaltige bezgriffsjuristische Begründung vorbringen, während sie in Wirklichzkeit, möglicherweise unbemerkt, "nach dem Gefühl" entscheiden.

Allen heimlichen Gefühlsjuristen gegenüber ist natürlich der Nachweis möglich, daß die Begründungen, die sie geben, haltlos sind. Und weiter kann man aufzudecken suchen, welche Erwägungen, unter Umständen Vorurteile, wirklich maßgebend waren. Eine weitere prinzipielle Auseinandersetzung ist ausgeschlossen, da sie ja keine Theorie des Rechtsgefühls ausstellen.

Bu einer legten Gruppe, bei der übrigens die Bezeichnung Gefühlsjurisprudeng nicht mehr streng gutreffend ift, könnte man die Juristen zusammenfassen, die das Rechtsgefühl nur als Pfadfinder, Wegmacher, Leitstern, Warner u. dgl. gelten laffen wollen. Darunter kann man sehr Verschiedenes verstehen. Die Ausdrücke werden von solchen gebraucht, die an ein intuitives Erschauen des richtigen Rechts glauben, also der ersten Gruppe zuzurechnen sind1) und von folden, die das Gefühl als erkenntnistheoretische Grundlage von Entscheidungen bestimmt ablehnen und insofern zu den Gegnern der Gefühlsjurisprudeng gehören 2). Diele beruhigen sich einfach bei dem Bilde und machen sich keine weiteren Vorstellungen über diese Sunktion des Rechtsgefühls. Einen guten Sinn erhalten jedoch diese Wendungen, wenn sie in Jusammenhang mit der Interessenjurisprudenz treten und andeuten wollen, daß die Gefühle auf die verletten Interessen hinweisen und so die erforderliche, methodologisch richtige, Interessenwertung veranlassen3). Damit wird

<sup>1)</sup> So 3 B. R. Schneiber. S. o. S. 46 N. 1.

<sup>2)</sup> So Brütt. S. o. S. 44 N. 3 und wohl auch I. Breuer: Der Rechtsbegriff auf Grundlage der Stammlerschen Sozialphilos sophie S. 17–20.

<sup>3)</sup> Ich möchte annehmen, daß dieser Gedankengang etwa dem von E. Suchs a. a. O. entspricht. Bei Ph. Heck, Gesetsauslegung und

jedoch in Wahrheit das Rechtsgefühl als Grundlage der Entsscheidung abgelehnt.).

Wir wenden uns gunächst zu der naturrechtlichen Gefühlsjuris. prudenz. Eine Frage des Glaubens nicht der wissenschaftlichen Erkenntnis ist, ob es eine ausdrückliche wörtliche Offenbarung göttlichen Rechts gibt, so daß bestimmte Bibelftellen wie Geseke aufzufassen und auszulegen wären. Sie berührt das Rechtsgefühl nicht. Nur da besteht ein Zusammenhang mit der Cehre vom gottgewollten Recht, wo eine sogenannte innere Offenbarung angenommen wird in dem Sinne, daß Gott, gleichsam durch Inspiration, dem Menschen die als Gefühl bezeichnete unbedingte Gewißheit schaffe, wie er zu handeln habe. Dabei ist von den Inspirationen des gottbegnadeten Genies, den Gesichten der Propheten, den Stimmen der heiligen Johanna und all dergleichen abzusehen. Denn derartige Offenbarungen, die ihm ein bestimmtes handeln in einem gegebenen Sall vorschrieben2), hat der gewöhnliche Sterbliche, der im Rechtsleben zu handeln, zu richten und Normen aufzustellen hat, zweifellos nicht. Sur ihn kommen vielmehr, wie gelehrt wird, nur gewisse oberfte Wertungen, man mag sie Ideen nennen, als von Gott eingegebene in Frage, von denen kein Weg zu einer ebenso unmittelbaren Erkenntnis der einzelnen Rechtsgrundsäke führt. Die theologisch ausgerichtete Rechtsphilosophie hütet sich im allgemeinen, einzelne Rechtseinrichtungen und Rechtsfähe mit einer folden inneren Offenbarung in 3usammenhang zu bringen. Sie nimmt an, daß das Menschenwerk und somit allen Mängeln und Irrtumern eines solchen aus=

Interessenjurisprudenz S. 242 ff., mag er auch mit anklingen. Daneben aber wird eine nicht näher bestimmte intuitive Grundlage des Urtells angenommen, über die man nicht hinauskomme.

<sup>1)</sup> Auf den richtigen Kern, der in dieser Auffassung liegt, wird noch (am Ende der Abhandlung) zurückzukommen sein.

<sup>2)</sup> Wobei unter Umständen die Eingebungen des Genies in Halluzinationen projiziert werden. (S. B. Shaw, St. Joan, Preface, Tauchnitz ed. S. 19 ff.)

gesetzt sei. Daraus folgt, daß die Vorstellungen, die der Einzelne sich in Beziehung auf konkrete Rechtssätze bildet, nicht den Anspruch auf unmittelbare Gewißheit erheben können. Das einzige was möglich bleibt, ist der mit den gewöhnlichen Mitteln der Logik zu erbringende Nachweis, daß ein bestimmtes Ergebnis mit jenen höchsten gotteingegebenen Werten im Einklang oder Widerspruch stehe. Somit läßt sich eine Rechtsgefühlstheorie, die von der Annahme eines intuitiven Schauens der richtigen Entscheidung im Einzelfall ausgeht, auf diesen Ausgangspunkt nicht stützen und nur die Frage bleibt offen, ob nicht jene höchsten von Gott eingegebenen Wertungen, die innerlich geschaut werden, sich bei allen Urteilen in rechtlichen Dingen Geltung verschaffen müssen. Zu einem solchen Standpunkt kann man, wie wir sehen werden, auch noch auf anderem Weg gelangen.

Bei den nicht religiös gestützten naturrechtlichen Gesühlstheorien ist das Ergebnis ein ähnliches. Ihre Begründung läßt freisich oft viel zu wünschen übrig. Abgesehen davon, daß die ihnen meist zugrundliegende Annahme eines besonderen Rechtssinnes eine unwissenschaftliche und in der Luft stehende hypothese ist 1), bestehen auch gegen die Verwertung des beobachteten Tatsachenmaterials die größten Bedenken.

Wenn man sich auf das instinktiv sichere Urteil des rechtsunkundigen Mannes aus dem Volke und auf das Rechtsgefühl der Kinder beruft, bei denen sich schon sehr früh Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen entwickeln²), so ist offensichtlich, daß beides für den Beweis eines sog. natürlichen Rechtsgefühls nicht verwertet werden kann, schon deshalb nicht, weil neben den Fällen zutreffender Beurteilung zahllose andere stehen, in denen das Rechtsempsinden gröblich geirrt hat, zum Teil auf ganz einseitigen und oberstächlichen Erwägungen beruht. Wo der ungebildete Laie, der Mann aus dem Volke, sich auf

<sup>1)</sup> S. o. S. 25 ff.

<sup>2)</sup> S. Schneider a. a. O., B. 41 S. 304. Beispiele weiter bei Kübl a. a. O. S. 131 ff.

sein Rechtsgefühl beruft, da urteilt er auf Grund seines Erfahrungswiffens weniger vom Recht als von den Lebensverhältniffen und auf Grund von Werturteilen, die aus seinen sittlichen Ueberzeugungen 1) flieken. Diese Ueberzeugungen sind ihm, mindestens jum gang überwiegenden Teil, durch Schule, Religionsunterricht. bäusliche Erziehung und Umgebung überliefert?). Dersönliche Erlebnisse können modifizierend einwirken. Der Glaube an eine untriialiche Gewikheit wird sich por allem da einstellen, wo an den überkommenen Vorstellungen keine Kritik geübt wird, wo sie in Fleisch und Blut übergegangen sind. Gerade die Naivität, die Kritiklosiakeit ist es, die das Urteil des Laien, mag er sich nun auf sein Rechtsgefühl oder seinen gesunden Menschenverstand berufen, so sicher macht. Wenn unter Umständen das Caienurteil dem des Berufsrichters überlegen erscheint, so rührt dies. loweit man von der möglicherweise vorhandenen, größeren intellektuellen Befähigung absieht, daber, daß er die Cebensverbältnisse und Interessenlagen, die zur Beurteilung steben, besser überschaut, mas por allem dann der Sall sein wird, wenn er in dem Kampf der Interessen selbst mitten drin steht3). Dies gibt ibm por dem unpraktischen oder durch Begriffsjurisprudenz verbildeten Juriften einen Vorsprung 4).

- 1) Die Gefühlsbetonung der ethischen Ueberzeugungen führt dazu, daß man gerade da, wo diese für die Entscheidung maßgebend sind, von Rechtsgefühl spricht, während man, wenn die praktische Cebensersahrung entscheidet, den "gesunden Menschenverstand" heranzuziehen pslegt, objektiv auch von einem Entscheiden nach der Natur der Sache spricht. S. meine Münchener Dorträge civ. Arch. N. Ş. Bd. 2 S. 306. Bezüglich des Begriffs "sittlich" verweise ich auf meine dortigen Ausssührungen S. 308 und auf Fr. Klein, Die psinchischen Quellen des Rechtsgehorsams S. 42 ff.
- 2) Die Frage der Vererbung solcher Vorstellungen kann unerörtert bleiben.
  - 3) S. meine Dorträge über Gesetz usw. im civ. Arch. N. S. Bb. 25, 305.
- 4) Gegenüber dem Begriffsjuristen hat er auch den Vorzug unbez wußt angewandter richtiger Methode.

Cäßt sich demnach weder das subjektive Gewißheitsgefühl des Laien noch die häusig beobachtete Richtigkeit der Laienentscheidungen als Beweismittel gebrauchen, so scheidet das Rechtsgefühl der Kinder erst recht aus. Die Entwicklung gewisser Rechtsvorstellungen über Mein und Dein, über Schuld und Strafe, über die Befugnisse der dem Kind gegenübertretenden Autoritäten und deren Abgrenzung<sup>1</sup>) erklären sich ohne weiteres aus den Einstüssen der Erfahrung und Erziehung, die Gerechtigkeitsvorstellungen der Gleichheit und der richtigen Würdigung von Schuld und Derdienst aus dem allerdings auch beim Kind vorhandenen Ordnungstrieb und aus den ihm eingeprägten sittlichen Wertungen<sup>2</sup>).

Wie steht es aber mit dem viel gepriesenen "Rechtsgefühl des guten Juristen" in den Sällen, in denen es sich nicht um ein Erkennen äußerlich gegebener Catjachen handelt? Unzweifelhaft kommt es nicht selten vor, daß von einem Richter bei einer Entscheidung, für die er keinen unmittelbaren Anhalt im Gesetz hat, oder von einem Staatsmann bei einem Gesetzgebungsakt eine Lösung gefunden wird, die jofort jedermann einleuchtet, ohne daß er erst durch Darlegung der Gründe, die vielleicht nicht einmal dem Urteilenden oder Derfügenden felbst bewußt waren, überzeugt werden mußte. Bei genauerem Jusehen wird man finden, daß der pjuchische Dorgang hierbei sich aus zwei verschiedenen Bestandteilen zusammensett, einmal aus einer, möglicherweise in abgekurztem Denkakt3) gewonnenen, jedenfalls auf Erfahrung beruhenden Einsicht in die Lebensverhältnisse und Interessenlagen, und weiter aus einem Erfassen der allgemeinen Wertung der in grage stehenden Interessen. Dem ersten Denkvorgang kommt eine gang grundlegende Bedeutung

<sup>1)</sup> S, die von Schneider und Kubl angeführten Beifpiele.

<sup>2)</sup> S. auch Riezler a. a. O. S. 38, 39). Die Vergeltungsvorsstellung tritt, wie die am meisten gebrauchten Beispiele zeigen, beim Kinde wohl noch stärker hervor als der Gleichheitsgedanke.

<sup>3) 5.</sup> o. S. 40 ff.

3u¹). Denn ist einmal die Interessen lage richtig erkannt, so ist vielfach auch die "blihartige Erleuchtung" bezüglich der Entscheidung vorhanden, weil über die Interessen wert ung gar keine Zweifel bestehen²). Bei dem 2. Akt liegt kein rein kognitives Denken mehr vor. Der Urteilende nimmt seine eigenen Wertungen, d. h. seine Willensbestimmtheiten, intuitiv wahr, und nun stimmt in unseren Fällen tatsächlich die eigene Wertung mit der allgemeinen überein. Dies wird um so sicherer der Fall sein, je genialer die Persönlichkeit des betressenden Richters oder Staatsmanns ist. Gilt es ja doch geradezu als ein Kennzeichen des Genies, daß es die Bedürsnisse und grundlegenden Anschauungen seiner Zeit richtig zu erfassen vermag³).

Die Uebereinstimmung kann sich bei der Rechtsindung auf die Interessenlagerung, so wie sie gerade vorliegt, beziehen. Dies ist eine überaus häusige Erscheinung. Die Ersahrung zeigt, daß

<sup>1)</sup> Das hebt mit Recht Müller-Erzbach (Zeitschr. für handelsrecht Bd. 73 S. 429—451) gegenüber den Ausführungen Jungs in seinem "Problem des natürlichen Rechts" hervor. Freilich sind seine Beispiele nicht alle glücklich gewählt und wird nicht genügend zwischen kognitivem Erkennen und Werten unterschieden.

<sup>2)</sup> Die Wertung kann unter Umständen in kognitivem Denkakt erkannt werden. Sie kann sich aus dem Gesetz oder aus der Beobachtung der allgemeinen Anschauungen auch da ergeben, wo es sich um eine erst zu entwirrende Verschlingung mannigsacher anerkannter Interessen handelt. Dabei spielt die Rechtsersahrung eine höchst bedeutsame Rolle. In der Mehrzahl der Sälle allerdings wird der soster zu schildernde Wertungsakt einzusehen haben.

<sup>&</sup>quot;) Man könnte dagegen einwenden, daß das Genie sich auch im Betreten ganz neuer Bahnen, in einer "Umwertung aller Werte" hundtun kann. Allein auch hier dürfte es sich im Grunde genommen um das Erkennen schon latent vorhandener Wertungen handeln. Von unserem Ausgangspunkt liegen übrigens diese Fälle weit ab. Denn solche Umwandlungen vollziehen sich nicht in einer den Zeitgenossen sofort einsleuchtenden Weise. Sie entsesseln immer zunächst einen Kampf der Meinungen.

man sich unter Umständen leicht über eine konkrete Wertung einigt, während man in grundsählichen Anschauungen auseinandergeht. Man denke sich, daß die Interessen a. b u. c den Interessen x u. y gegenüberstehen. Da werden alle, die auch nur einem der 3 zuerst genannten Momente eine überragende Bedeutung zuerkennen, darin einverstanden sein, daß zugunsten der Interessenzuppe a b c entschieden wird.). Darauf beruht die Durchsührbarkeit des Billigkeitsrechts.), und damit hängt auch der oft gesehrte und gewiß richtige Sah zusammen, daß das Rechtsgesühl sich am einzelnen kall zu orientieren vsseat.

- 1) Bei dem 1. Beurteiler würde 3. B. x die beiden Interessen a und b überwiegen aber c ist ihm wiederum wichtiger als x. Ein zweiter Beurteiler schlägt x niedrig an, aber auf y legt er großen Nachdruck. Dieses aber wird durch a übertrumpst (usw. in den versichtedensten Kombinationen). Es kann natürlich auch sein, daß nur a b und c zusammen das Uebergewicht herstellen.
- 2) Im Sinn des hinweises auf angemessene Sallentscheidung. (S. meine Rede über die Billigkeit im Recht S. 46 ff.). Die Unentbehrslichkeit dieses Billigkeitsrechts ist in der Unmöglichkeit begründet, die verschiedenen Interessenskombinationen und skollisionen im voraus zu übersehen.
- ") Die Anschaulichkeit der konkreten Interessenlage wirkt als Reiz auf die Triebanlagen, aus denen die Wertungen entspringen, und veranlaßt so die Wertvorstellungen und Werturteile. Diese bleiben an dem konkreten Sall haften, wenn man für diesen zu einer Entscheidung gelangt, bei der man sich beruhigen kann. Daß dies so häusig zutrisst, hat gerade darin seinen Grund, daß hier vielsach eine Interessenkonkurrenz vorliegt, die unter allen Umständen durchschlägt.
   Sür misverständlich halte ich die Wendung, die Riezler (a. a. G. S. 87) gebraucht, das Rechtssesuhl dränge ersahrungsgemäß nach möglichster Individualisserung. Zu den intuitiv wahrgenommenen Werzten gehört auch die Rechtssicherheit, und das Rechtssicherheitsinteresse drängt auf Regelbildung. Nur soweit man dieses außer Ansah läßt und lediglich die im Streit liegenden Sonderinteressen ins Auge faßt, wünscht man zunächst frei zu sein von abstrahierenden, die konkrete Interessenlagerung nicht berücklichtigenden. Regeln.

Es kann freilich auch sein, daß man in Beziehung auf allgemeine Wertungen einig ist, aus denen die konkrete erst abgeleitet werden muß.

Ob es hinsichtlich der Uebereinstimmung mit andern ebenfalls ein unmittelbares intuitives Wahrnehmen gibt, könnte zweifelhaft erscheinen. Unbestreitbar ift wohl, daß die Dorftellung mit wahrgenommen wird, die Wertung sei nichts dem Urteilenden allein Zugehöriges, sondern etwas Gemeinsames. Dieses Bewuftsein ist in den Urteilen "ichon, gut, recht" ohne weiteres enthalten 1). Es ist auch wohl möglich, daß in diesem Gemeinsamkeitsbewußtsein eine Art Gattungsinstinkt sich geltend macht. Man muß nur, wenn man dies zugibt, annehmen, daß mit der fortschreitenden Differenzierung der Individuen, wie fie die Kultur mit sich bringt, jener Instinkt mehr und mehr sich abschwächt. Jedenfalls ist beim Kulturmenschen in bezug auf dieses Uebereinstimmungsbewußtsein entfernt nicht mehr die Sicherheit vorhanden wie bei der Wahrnehmung der eigenen Willensbestimmtheiten 2). Man weiß ja auch aus der Erfahrung, daß die Interessenwertungen bei den Einzelnen sehr verschie= den ausfallen, weil heutzutage die Begehrensrichtungen individuell äußerst mannigfach abgestuft und gemischt find. Man weiß vor allem, daß in so und so vielen grundsäklichen Wertungsfragen Parteimeinungen und Weltanschauungen einander gegenüberstehen. Außerdem zeigt uns die Beobachtung der eigenen Seelenvorgange, daß auch in Beziehung auf die Eigenwertungen

<sup>1)</sup> S. h. Maier a. a. O. S. 771, 774 ff.

<sup>2)</sup> So in bezug auf die Einzelwertungen. Auf anderem Boden steht das Uebereinstimmungsbewußtsein bezüglich der gleichmäßigen Tendenz des Persönlichkeitswillens. (S. H. Maier a. a. O. S. 775, 776). — Ju vergleichen zu der im Text behandelten Frage ist auch Nießiche, Menschliches und Allzumenschliches, 1. Bd., 8. Hauptstück. Aphor. 459: Wir haben kein herkömmliches Rechtsgesühl mehr, deshalb müssen wir uns Willkürrechte gefallen lassen, die der Ausdruck der Notwendigkeit sind, daß es ein Recht geben müsse.

keineswegs immer ein Gefühl der Sicherheit vorhanden ist. Wo verschiedene Triebrichtungen und die daraus erzeugten Vorstels lungen im Kampf miteinander liegen und es dem Ordnungs= trieb noch nicht gelungen ist, ein festes Rangverhältnis herbeizuführen, da wird Unsicherheit und Schwanken wahrgenommen. In allen diesen Sällen kommt man mit der Intuition nicht weiter. Wo Zweifel über die Uebereinstimmung mit anderen entstehen, muß eine Nachprüfung auf dem Weg der gewöhnlichen Ermittlung äußerer Catsachen stattfinden und wo die Nicht= übereinstimmung festgestellt ist, ober wo Bedenken in der eigenen Bruft obwalten, hat eine 3weckbetrachtung unter der Ceitung des Ordnungstriebs einzuseten 1). Besteht ein Kampf der Meinungen über Swecke und Wertungen, so wird man gunächst versuchen, höhere Zwecke ausfindig zu machen, über die die streitenden Teile einig sind, und durch Schluß vom Zweck auf das notwendige Mittel zu einer Cosung zu gelangen. Schlieflich sucht man durch Besinnung auf die letten Aufgaben des menschlichen Cebens das Biel zu erreichen.

Die rationalen naturrechtlichen Gefühlstheorien gehen nun — und darin liegt ihr innerster unangreifdarer Kern — ebenso wie die Lehre vom göttlichen Recht von dem Glauben aus, daß die höchsten Zwecke des menschlichen Lebens irgendwie objektiv bestimmt sein müssen. Dieser Glaube entspringt einem tief gesühlten Bedürsnis der menschlichen Seele unabhängig vom Bekenntnis zu einer bestimmten Religion. Er führt zu der Auffassung, daß es ein objektiv bestimmbares sittliches Ideal ") geben müsse, das zu erkennen und dem zuzustreben dem Menschen als Aufgabe gesetzt ist, und indem man sich die Ziele des

<sup>1)</sup> Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß es nur in diesen Sällen zu einer bewußt teleologischen Betrachtung komme. Glücklicherweise ist man sowohl bei der Gesetzgebung als bei der Rechtsprechung vielsfach in der Cage, gleich von vornherein mit einer solchen zu beginnen.

<sup>2)</sup> R. Stammler fpricht in seinen verschiedenen Werken von einem sozialen Ideal.

Rechts als von dem sittlichen Ideal abhängig denkt, kommt man zu demselben Ergebnis auch für die Rechtsidee und das Rechtsideal.). Im Rechtsbewußtsein oder Rechtsgefühl wird man sich nun das Streben nach dem Ideal enthalten denken, und — auch das ist ein Glaube — darauf vertrauen, daß die Wertvorsstellungen, die auf Grund dieses Strebens, sei es dauernd, sei es zu den verschiedenen Zeiten verschieden, aber seweils übereinstimmend, entwickelt werden, in der Richtung des objektiv gessetzten Ideals liegen.).

Freilich erhebt sich sosort die Frage: wie steht es denn mit diesen Idealen in der rauhen Wirklichkeit? Kann man zu einer Rechtsides gelangen, aus der sich das richtige Recht in irgendeiner Einzelfrage ableiten ließe<sup>3</sup>). Gibt es solche übereinstimmende Wertvorstellungen wenigstens in zeitz und ortbedingter Weise, gibt es ein Naturrecht mit wechselndem Inhalt?

An dieser Stelle sett die Gefühlsjurisprudenz der Relativisten ein mit ihrem »de gustidus non est disputandum«, d. h. "es ist keine wissenschaftlich begründete Entscheidung hinsichtlich der grundlegenden Wertungen möglich"<sup>4</sup>). Dabei ist man sich, zwar nicht immer aber doch meist, wohl bewußt, daß man zu einem

¹) Don Rechtsidee spricht man, solange man nur die Sunktion das Rechts im Dienste des sittlichen Ideals zu bestimmen sucht, von Rechtszideal, wenn man an einen bestimmten Inhalt denkt.

<sup>2)</sup> Darüber hinausliegende Vorstellungen, wie die Annahme, daß das Ideal unmittelbar geschaut werden könne, daß speziell ein Rechtsssinn oder Rechtsinstinkt bestehe, der Recht und Unrecht zu unterscheiden vermöge, führen ins Mustische und sind wissenschaftlich nicht mehr dishutierbar.

<sup>3)</sup> Sowohl Stammler wie Binber (in seiner Rechtsphilosophie) lehnen dieses ausdrücklich ab. Nur sucht bekanntlich Stammler sog. "Grundsähe des richtigen Rechts" aufzustellen, die aus dem sozialen Ideal abgeseitet sein und aus denen Einzelentscheidungen, und zwar für alle Zeiten richtige, sich ergeben sollen.

<sup>4)</sup> Die Aufgabe der Wissenichaft kann nach dieser Auffassung nur bestehen in dem Nachweis der ersorderlichen Mittel für vorausgesetzte

unerfreulichen Ergebnis kommt, einen Verzicht ausspricht. (Am übelsten ist es, wenn man den zur Entscheidung gezwungenen Richter auf sein subjektives Werturteil verweisen muß. Bei der Gesetzgebungskritik mag ruhig jeder seiner Ueberzeugung Ausdruck verleihen, denn bei dem eventuellen Gesetzgebungsakt wird ja doch die Diagonale der vorhandenen Kräfte sich ergeben.) Aber man glaubt eben zu einem solchen Verzicht genötigt zu sein. In der Tat wird sich auch der resativistische Standpunkt, zunächst einmal rein praktisch gedacht nicht ganz vermeiden lassen. Wenn sich gar keine obsektiven Anhaltspunkte mehr gewinnen, oder, was dasselbe bedeutet, dem Richter erkennbar dartun, sassen, sift nichts anderes mehr möglich als ein subjektives Werturteil und, wo dieses schwankt, eine Willensentschung 1).

Die entscheidende Frage ist nur: wann ist man genötigt, zu dieser letten Juflucht zu greifen? Die meisten Relativisten sind geneigt, den Umkreis möglichst weit zu ziehen, das liegt gewiffermaßen im Jug der Zeit. Es mag an den Ausspruch Goethes gegenüber Eckermann erinnert sein: "Alle im Rückschritt und in der Auflösung begriffenen Epochen sind subjektiv, dagegen aber haben alle fortschreitenden Epochen eine objektive Richtung." Man braucht deshalb noch lange nicht an den Untergang des Abendlands zu denken. Daß aber der Anfang des 20. Jahrhunderts, das wilhelminische Zeitalter, in dem der Relativismus so stark emporblühte, nicht gerade eine Zeit des kulturellen Sortschritts war, wird wohl allgemein zugegeben werben. Man wird aber auch den Goethesch en Altersspruch noch nach einer Richtung hin erganzen muffen. Auch Zeiten der Garung, des Ringens der Ideen, wie wir sie heute erleben, find dem Subjektivismus gunftig. Bur Objektivität ist Abklärung erforderlich. Ansage zu einer

<sup>3</sup>wecke und in der Aufzeigung von Wert= und 3weckzusammenhängen. (S. Radbruch, Rechtsphilosophie S. 26 ff.).

<sup>1)</sup> Dieser voluntaristische Zug tritt besonders stark hervor bei G. Rümelin, Werturteile und Willensentscheidungen.

solchen glaubt man ja bisweilen zu verspüren. Ob und wie sie sich weiter entwickeln werden, steht dahin.

Die Ausdehnung des herrschaftsgebiets der subjektiven Wertungen wird zum Teil badurch berbeigeführt, daß man den Wirkungskreis des Gesethes soweit als möglich einzuschränken sucht, indem man sich streng an den Wortlaut halt, jedes Zurückgeben auf die Absichten und Gedanken des Gesetzgebers abschneidet und bei jeder Mehrdeutigkeit des Wortlauts ein Versagen der gesetzlichen Regelung annimmt. Das sind vor allem die Gedankengänge der freirechtlichen Relativisten. Sie fuken dabei auf einer Cehre. die, ursprünglich einem berechtigten Widerspruch gegen kritiklosen Materialienkultus entspringend, nachher weit über das Ziel hinausschoft 1). In Wahrheit lassen sich die Interessenwertungen des Gesekgebers häufig genug ermitteln und bilden dann eine sichere Grundlage der Entscheidung2). Des weiteren will man jede Bezugnahme auf Volksbewuftsein, Rechtsüberzeugung der beteiligten Kreise, herrschende Anschauungen und dergleichen da= durch abschneiden, daß man auf die Zersplitterung der Meinungen bei höherer Kulturentwicklung und namentlich in Zeiten der inneren Zerrissenheit, wie wir sie schon lange in Deutschland

<sup>1)</sup> Es ist die Lehre von der objektiven Auslegung der Gesetze. S. darüber Heck, Gesetzeauslegung und Interessenjurisprudenz, insbesondere S. 40 ff., meine Vorträge über Geset, Rechtsprechung und Volksbeteiligung, civ. Arch. N. S. Bd. 2 S. 268 ff. Die Aussührungen W. Burkhards (Die Lücken des Gesetzes und die Gesetzeausslegung, Bern 1925), mir in letzter Stunde, nach Abschluß der Ausarbeitung, zugekommen, die sich wiederum zugunsten der objektiven Auslegung aussprechen, haben mich nicht zu überzeugen vermocht. Sie scheinen mir einerseits auf einer Ueberschäung des Wortlauts und der Unzweideutigkeit seines Inhalts andererseits auf einer Ueberspannung des Rechtsstaatsgedankens, und des Vertrauensinteresses "vernünstigen" (!) Bürgers zu beruhen.

<sup>2)</sup> Ju vgl. Heck a. a. O. und neuftens H. S to II, Rechtsstaatsidee und Privatrechtslehre in Ihs. Jahrb. Bd. 76 S. 134 ff.

haben, und auf die Schwierigkeit ja Unmöglichkeit zuverlässiger Feststellung einer solchen allgemeinen Uebereinstimmung der Wertungen hinweist. In diesem Kampf, der sich vor allem gegen die bistorische Schule und gegen die so häufig auf herrschende Anschauungen sich stützende Rechtsprechung des Reichsgerichts 1) richtet, erfreut man sich der Bundesgenossenschaft aus anderen Lagern, namentlich aus dem des neukantianischen Kritizismus. Der hauptvertreter dieser Richtung, Rudolf Stammler, giekt die volle Schale seines Jorns aus über die Denkfaulheit derer, die auf die Frage, was richtig sei, ausweichen und mit dem hinweis auf die Meinung anderer antworten, von denen ja auch noch nicht feststehe, daß sie das Richtige erkannt haben2). Indem man dann schließlich — und zwar mit Erfolg — nachweist, daß so wenig wie aus den zur Gewinnung bestimmter, im voraus gewünschter Ergebnisse erfundenen und gurechtgemachten Konstruktionen der Begriffsjurisprudenz, so wenig auch aus dem sozialen Ideal Stammlers mit seiner Gemeinschaft freiwollender Menschen sich Anhaltspunkte für die erforderlichen Wertungen ergeben, hat man die Bahn für einen extremen Subjektivismus freigemacht.

Die Kritik hat vor allem bei dem weltanschaulichen Standpunkt einzuseigen. Aus der Erkenntnis, daß es bis jest nicht gelungen ist und auch wohl niemals gelingen wird, ein allgemein anerkanntes sittliches Ideal und ein dementsprechendes Rechtsideal so zu bestimmen, daß die einzelnen Wertungen daraus auf dem Weg logischer Schlußfolgerung abgeleitet werden können, folgt noch lange nicht, daß man beim reinen Subjektivismus landen müßte. Dem widerspricht der dem Menschen eingepflanzte, nicht auszutreibende Glaube<sup>3</sup>) an einen vernünstigen Weltplan, der gestützt wird durch die Erwägung, daß, wenn dem Menschen einmal,

<sup>2)</sup> S. o. S. 3 M. 1.

<sup>2)</sup> S. Rechtsphilosophie § 146. Theorie der Rechtswissenschaft S. 712ff. Richtiges Recht S. 146 ff.

<sup>3)</sup> Auf den Glauben weist auch in nachdrücklicher Weise bin Geny,

was niemand bestreitet, die Ideen des Guten, Schönen und Rechten in die Seele gelegt seien, auch objektiv etwas vorhanden sein musse, was diesen Dorstellungen entspricht 1). Wenn wir es nicht erreichen können, die Ideale so zweifelsfrei zu bestimmen und so konkret zu gestalten, daß sie als Grundlage für die Einzelwertungen zu dienen vermögen, so kann das seinen Grund darin haben, daß dem göttlichen Weltplan eben nicht ein starres Snitem, sondern die stete Bewegung und Fortentwicklung der Ideen innerhalb der menichlichen Gemeinschaften weientlich ist, nur weniges sich aus der ewig gleichbleibenden Natur des Menschen ableiten säßt. Dann kann es nur zeitbestimmte Ideale geben und auch diese lassen sich nicht aus dem erkennen, was die Menge glaubt. Dem Gesetz der Entwicklung, so wie wir es aus der Erfahrung zu erschließen vermögen und als Bestandteil des göttlichen Weltplans ahnen können, entspricht es, daß von den Ideen, die das einer Zeit vorgezeichnete Ideal ausmachen, einzelne zunächst nur in wenigen Köpfen, vielleicht nur in dem eines Geisteshelden leben. Der göttliche Ursprung zeigt sich in der Jündkraft der Gedanken, die allmählich das Dolk, möglicherweise die Welt erobern. Die Ideale werden in erster Linie religiöse und sittliche sein. Da das Recht aber ein Mittel sein foll, die freie Entfaltung sittlichen Lebens zu gewährleiften, werden die sittlichen Ideale stets auch die Rechtsideale beeinflussen.

Man kann nun vom Standpunkt des Relativismus aus, der offenbar auch auf eine solche evolutionistische Auffassung sich zu stützen vermöchte 2), einwenden: das mag alles so sein, was fangen

Science et technique en droit privé positif. Bb. I (2. Aufl. 1922) S. 187, 188.

<sup>1)</sup> Die Schlüffigkeit diefer Ermägung foll dabingestellt bleiben.

<sup>2)</sup> Eine evolutionistische Weltanschauung wird wohl auch positiv bei der Mehrzahl der Relativisten zugrunde liegen. Nur gelangt man eben, wenn man den Glauben an objektive Werte ausscheidet, zum reinen Subjektivismus und Skeptizismus.

wir aber im praktischen Ceben damit an? Wie soll der Rechtssuchende wissen, was dem jeweiligen Rechtsideal entspricht, wie soll der Einzelne die echten und salschen Propheten mit Sicherheit unterscheiden? Gerade weil die Ideale in sortwährender Bewegung sind, verlangen wir ja die Freiheit für die Beurteilung.

Auf dem Gebiet des sittlichen Ideals ist dieser Einwand durchschlagend. Auf dem des Rechts läßt sich ihm begegnen mit dem hinweis darauf, daß die gröbere Struktur des Rechts und seine durch das Rechtssicherheitsbedürfnis verursachte größere Beharrungstendenz uns nötigt, wo irgend möglich, auf dem zu sußen, was sich schon Geltung verschafft hat, also auf den herrschenden Anschauungen, in denen vielsach der Niederschlag generationenlanger Erfahrung enthalten ist. Auch das läßt sich noch als Bestandteil einer vernünstigen Weltordnung denken. Es ist also nicht Denksausheit oder Preisgebung des ethischen Ideals, was zu diesem Abstellen auf fremde Meinungen veranlaßt, sonzbern die Einsicht in Natur und Technik des Rechts. Darzulegen bleibt nur noch, daß es solche Volksüberzeugungen und herrschende Anschauungen in Wahrheit gibt und daß sie erkannt werden können. Und das darf aller Skepsis zum Troß behauptet werden können. Und das darf aller Skepsis zum Troß behauptet werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Die Aussührungen Jungs zugunsten der Eigenwertung (Problem des natürlichen Rechts S. 216, 217, Rechtsregel und Rechtsgewissen in Arch. f. civ. Pr. Bd. 118 S. 12 ff.) beruhen auf ungenügender Scheidung von Wahrheitserkenntnis und Wertung. Damit, daß das entscheidende Denkurteil immer nur vom Forschenden ausgehen kann (sapere aude!) und daß der Richter den Inhalt seines Urteils für richtig halten muß, ist darüber nichts ausgesagt, ob er es nicht (nach dem Sinn der Rechtsordnung) für richtig halten soll, sich den Wertungen der Volksgenossen auzuschließen. Die erforderliche Einschränkung des Relativismus sucht Jung bekanntlich in seiner Lehre von der Richtigkeit des positiven Rechts. Denselben Gedankengängen entspricht die Berücksichtigung einer noch nicht zum Recht gewordenen Volksmeinung.

den 1). Bei allen Meinungsverschiedenheiten im einzelnen steht - damit kommen wir praktisch zu demselben Ergebnis wie die katholische Rechtsphilosophie - die breite Masse des Volkes auf dem Boden der driftlichen Sittlichkeitslehre, wie sie sich im Cauf der geschichtlichen Entwicklung unter dem Einfluß aller der großen Geistesbewegungen auf sittlichem Gebiet, der Reformation, der französischen Revolution und der deutschen idealisti= schen Philosophie, herausgestaltet hat. Trop mancher gersehender Einwirkungen von materialistischer und extrem-individualistiicher 2) Seite ber, und trot der Parteizerklüftung, ist uns doch ein gemeinsamer Grundstock sittlicher Anschauungen erhalten geblieben, ohne den wir als Volk gar nicht bestehen könnten, und zu dessen Nachweis kein Stimmenzählen erforderlich ift. Auf dieser Grundlage bewegen sich auch die herrschenden Anschauungen beteiligter Kreise, auf die unsere Rechtsordnungen durch Bezugnahme auf gute Sitten, Treu und Glauben im Derkehr u. dgl. so vielfach verweisen. An ein solches gemeinsames Sittlichkeitsideal und seine Auswirkungen im Recht denkt man, wenn man vom Volksgeist oder vom Rechtsbewuftsein oder sittlichen Bewußtsein des Volkes spricht. Ebenso kann man aber auch daran denken, wenn man den Richter auf sein eigenes Rechtsgefühl ober Rechtsbewußtsein verweist. Man stellt sich eben dann das Rechtsbewußtsein des Einzelnen als im Einklang mit dem des Dolkes befindlich vor. Es ist gutreffend hervorgehoben worden, daß ichon in der Dorftellung des Sollens, die dem Rechtsbewußtsein wie dem sittlichen Bewußtsein eigentum= lich ist, das Bewußtsein der Uebereinstimmung mit andern, ein Gemeinschaftsbewußtsein, sich birgt3).

Derfagen allerdings die gemeinsamen und herrschenden An-

<sup>1)</sup> S. auch meine Ausführungen in Arch, f. civ. Pr. N. S. Bb. 2 S. 302 ff.

<sup>2)</sup> Wogu auch niegiche zu rechnen.

<sup>3)</sup> S. S. Somlo, Massiabe zur Bewertung bes Rechts. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bb. 3 S, 508-522.

schauungen, so bleibt auch dem Sinn des Rechts, der Rechtsidee, gemäß nichts anderes übrig, als auf eine Eigenwertung abzustellen'). Auch dann aber handelt es sich nicht um ein Werten von einem individualistischen Standpunkt aus - das kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden - fondern um ein solches unter dem Gesichtswinkel des Gemein= wohls und der sittlichen Ideale des Beurteilers aus. Es ist also auch eine Art von Relativismus, zu dem man auf diese Weise ge= langt, aber ein Relativismus, der sich einer Weltanschauung einfügt, die auf den Glauben an objektive höchste Werte nicht verzichtet, und der insofern mit den naturrechtlichen Rechts= gefühlslehren im Grunde genommen übereinstimmt. Im praktischen Endergebnis wird auch der Unterschied von der Lehre der reinen Relativisten nicht allzu groß sein, sobald man dort die Auswüchse, die in der Einstellung gegen die herrschenden Anschauungen begründet sind, abschneidet. Bestehen bleibt nur ein Gegensatz in der Weltanschauung, über den als eine Glaubenssache sich wissenschaftlich nicht streiten läßt 2).

Es fragt sich nun noch, ob sich nicht außer dem allgemeinen hinweis auf die ethische Grundlage noch weitere Seststellungen machen, nicht bestimmte richtungweisende Gedanken aufsinden lassen, die einen wesentlichen Bestandteil unseres Rechtsbewußtseins (jedenfalls des gegenwärtigen) oder, wie andere

<sup>1)</sup> Ueber die Notwendigkeit und die Schranken dieser Eigenwertung zu vol. meine Ausführungen in Arch. für civ. Pr. N. J. Bd. 2 S. 287, 288

<sup>2)</sup> In bezug auf die praktischen Ergebnisse halte ich auch den rein subjektivistischen Relativismus für weniger gesährlich, als eine Theorie, die
ohne weitere kritische Besinnung auf das Rechtsgefühl des guten
Richters verweist, der das objektiv Richtige schon finden werde. Damit ist in Wahrheit dem Urteilen "auf Grund zufällig zusammengeraffter Ersahrungen" und nicht genügend verarbeiteter Eindrücke
die Tür geöffnet und dagegen wenden sich die Gegner der Gefühlsjurisprudenz mit vollem Recht.

sich ausdrücken, unseres Rechtsgefühls, bilden. Dies ist in der Tat der Fall. Es können gewisse Grundgedanken, Prinzipien oder Postulate — ich würde lieber sagen — Tendenzen bestimmt bezeichnet werden, die auf Triebrichtungen beruhen und infolge bessen bei hemmungen und Widerständen Unlustgefühle ausslösen.

Dabei wird man es sich freilich nicht so bequem machen dürsen, daß man, wie dies schon geschehen ist 1), abstellt auf die "Ge-währleistung von Interessen, die ihrer allgemeinen Tendenz nach größtmöglichen Nugen bieten oder wenigstens mehr nügen als schaden, gegenüber anderen Interessen, die diese Tendenz nicht oder in geringerem Maße besigen". Diese Formulierung ist nichtssagend. Denn was heißt nügen und was schaden? Es sind dabei doch wohl nicht die rein materiellen Interessen gemeint. Und wem soll genützt oder geschadet werden, der Allgemeinheit, der Mehrheit? Das alles wäre doch noch näher zu bestimmen.

Es ist sodann ein solches allgemeines Prinzip gefunden worden in der Heiligkeit der Derträge<sup>2</sup>), richtiger ausgedrückt wohl,

<sup>1)</sup> Sauer, Gesetz und Rechtsgefühl (zugleich ein Beitrag zur Lehre von der materiellen Rechtswidrigkeit im Strafrecht) Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 33 S. 785 ff.

<sup>2)</sup> K. G. Wurzel, Die Sozialdnnamik des Rechts (die Lehre von den Eigenkräften des Rechtslebens als Derbindungsglied der auseinanderstrebenden Rechtstheorien). Hap. XII. Wurzel stellt in seiner äußerst gehaltvollen und anregenden Schrift als treibende Kräfte des Rechtslebens nebeneinander 1. das aktive Unrechtsgefühl, 2. die Proklamiertheit, 3. den Dertrag. Die Hauptrolle spielt das auf dem Gedanken der Gleichheit beruhende Unrechtsgefühl, die beiden andern Kräfte kommen unterstüßend und modisizierend in Betracht. Unter Proklamiertheit versteht er das Allgemeinbewuhtsein einer Tatsache oder Regel, das durch Publikation einer autoritativen Sahung, ebenso aber auch allmählich durch Derständigung über eine gemeinsame Gesinnung (Gewohnheitsrecht) entstehen kann. Die Proklamiertheit wirkt als selbständige soziale Kraftquelle auch da, wo die Betrossenen nicht oder nicht mehr mit dem Inhalt der Regel einverstanden sind. Der Grund dieser Erscheis

in dem Postulat, daß Versprechungen gehalten werden 1). Denn nicht bloß die Verträge stehen in Frage, sondern auch die sog. einseitigen Versprechen, die unter Umständen abgegeben sind,

nung liegt barin, daß die Diffentienten fich nicht verftandigen können. So fein die Beobachtungen Wurzels im einzelnen sind und so wertvoll die Einblidte, die fie eröffnen, fo vermag ich boch die etwas äußerliche Einteilung, die nicht auf die eigentlich grundlegenden Gedanken guruckgeht, nicht als forderlich anguerkennen. Ueber ben Dertrag ist im unmittelbar folgenden Text zu handeln. Das Unrechts= gefühl, das vom blogen Schadensgefühl unterschieden wird (f. oben S. 7 M. 1), beruht keineswegs nur auf der Verletung der Gleichheit, auch wenn man den Gleichheitsbegriff in dem weiten, den Vergeltungs= gebanken (f. meine Rede über die Gerechtigkeit S. 25 ff.) mit einichließenden Sinn, fast, wie Wurgel dies tut. Mifachtet find dabei die Unrechtsgefühle, die sich aus der getäuschten Erwartung (dem Rechtsjicherheitsgedanken, f. Text) ergeben. Derkannt wird auch, bag in der Kraft der Proklamiertheit derfelbe Grundgedanke des Rechtssicherheitsbedürfnisses "begrundete Erwartungen dursen nicht getäuscht werden", wirksam ift. Dieser Gedanke liegt allen den Kategorien Wurgels zugrund. Er macht fich (übrigens ebenjo wie das Gleichheits= pringip) auch geltend auf dem von Wurgel (meines Erachtens zu Unrecht) vollständig vom eigentlichen jog. Distributivrecht losgelöften, auf Interessensolidarität und Iweckmäßigkeitsgesichtspunkten beruhenden Organisationsrecht. Richtig ist ja, daß die speziell auf dem Gleichheitsgedanken und auf dem Rechtsficherheitsbedurfnis beruhenden Unrechtsgefühle auf diesem Gebiet sich weniger geltend machen, weil sie häusiger durch die Rücksicht auf die Gegenwartsbedürfnisse der Gemeinschaft durchkreugt werden. Aber porhanden find die Tendengen dort auch. Der gange Versuch, die beiden Gebiete gu trennen und den Gerechtigkeitsbegriff auf das sog. Distributivrecht einzuschränken, beruht m. E. auf der zu einseitig individualistischen Einstellung des Derf.s.

<sup>1)</sup> Von den Gründen, die die Rechtsordnung veranlassen können, einem formlosen Vertrag trothem die Anerkennung zu versagen, braucht hier nicht gehandelt zu werden. Daß eine Tendenz auf Einshaltung der Verträge besteht, zeigt sich ja schon darin, daß man heuts

unter denen ihre Erfüllung bestimmt erwartet werden darf. wie 3. B. öffentliche Erklärungen einer Allgemeinheit gegenüber 1) oder Jusicherungen des Staats an die Gesamtheit oder bestimmte Klassen und Gruppen seiner Angehörigen2). Man wird jedoch einen derartigen Satz noch nicht als ein oberstes Prinzip oder eine Grundtendens anerkennen dürfen. Denn dazu ist er viel zu speziell gefaßt. Er läßt sich seinerseits wieder auf allgemeinere Pringipien guruckführen. Es treffen nämlich zwei Gesichtspunkte gusammen. Einmal ein ethischer, auf dem sittlichen (im Gewissen sich kundgebenden) Ordnungstrieb beruhender: Du sollst bein Wort halten, und ein zweiter in erster Linie auf den Selbsterhaltungstrieb") der Gegenüberstehenden gurückführender: Man muß sich auf das gegebene Wort verlassen, sein eigenes handeln darnach einrichten können. In dem zweiten Gesichtspunkt ist ebenfalls wieder ein allgemeinerer Gedanke enthalten, der Gedanke des Vertrauensschutzes oder des Rechtssicherheitsbedürfnisses. Dieser Gedanke zeigt sich auch in dem Verlangen nach dem Schutze wohlerworbener Rechte oder enger gefaßt, der Lehre von der Heiligkeit des Eigentums. Auf ihn grundet fich, wie Jung nachgewiesen hat4), das Derlangen nach gutage die Sormalgeschäfte besonders rationell gu rechtfertigen sucht. Die rechtsgeschichtliche Catjache, daß der Rechtszwang zur Einhaltung von Dertragspflichten meistens gunachst ausschließlich an den Sormalakt geknüpft wurde, im übrigen nur sittliche Pflichten entstanden, hangt mit der allmählichen Entwicklung der Rechtsorganisation zusammen.

(S. auch Riegler a. a. O. S. 58, 59.)

<sup>1)</sup> Die fog. Auslobung.

<sup>2)</sup> Dom Dersprechen behauptet A. Reinach, Die apriorische Grundslage im bürgerlichen Recht (1913), daß es eine solche apriorische Grundslage sei. Gegen derartige Behauptungen und den ganzen Phänomenaslismus im Recht s. Binder, Rechtsphilosophie S. 150 ff.

<sup>3)</sup> Freilich kommt dabei auch der Gronungstrieb auf seiten des Berletzen zum Sug.

<sup>\*)</sup> Im Problem des natürlichen Rechts und in Rechtsregel und Rechtsgewissen, ein. Arch. Bb. 118 S. 1 ff. Diese Ausführungen halte ich,

Durchführung des gesetzten Rechts auch da, wo dieses dem Rechtsideal nicht entspricht. Bei allen diesen Verletzungen begründeter Erwartungen stellen sich unter Umständen sehr lebhafte Unlustgefühle, sog. Unrechtsgefühle, ein 1).

Bu diesem Rechtsprinzip des Vertrauens auf eine bestehende Ordnung treten weiter die beiden Grundprinzipien der Gleichheit und der Vergeltung nach Verdienst, die bei der Vorstellung

wie ich schon früher hervorgehoben habe, mit Radbruch für ein großes Verdienst Jungs. S. meine Rede über die Rechtssichers heit (Tübingen 3. C. B. Mohr 1924) S. 3, 9ff. Radbruch, Grunds züge der Rechtsphilosophie S. 170 ff.

1) Wurgela. a. O. S. 24 ff. betont mit Recht die elementare Kraft der möglicherweise gum Affekt sich steigernden Unrechtsgefühle und gelangt zu dem wohl nicht zu beanstandenden Sat : im dynamisch en Sinn geht bas Unrecht dem Recht voraus. Die Selbstbeobachtung zeigt uns, daß im Bewußtsein das Krankungsgefühl der Entwicklung der Normvorstellungen vorangeht (a. a. O. S. 28). Es wird wohl auch richtig fein, wenn Wundt (Dolkerpfnchologie Bb. 9 S. 17 ff.) lehrt, daß im Leben der Dolker das Bewußtsein der jubjektiven Rechte fich früher entwickelt als das Bewußtsein der objektiven Rechtsordnung. Allein logisch, vom Standpunkt des gur Klarheit gelangten Bewußtseins aus betrachtet, bleibt doch die Vorstellung der Rechtsnorm das Primare. Subjektives Recht und Unrecht ericheinen als Konsequenzen des Rechtsbegriffs. Aus diesem Grund ist es unrichtig, wenn Grotius und Schopenhauer, auf denen auch Jung (Problem des natürlichen Rechts, Rechtsregel und Rechtsgewissen) fußt, das Recht als eine bloße Negation des Unrechts darstellen wollen. Sobald man über die Unrechtsvorstellung restektiert, gelangt man notwendig zur Priorität des Rechtsbegriffs und findet das im Unrechtsbegriff enthaltene negative Element, gleichgültig, wie die sprachliche Bezeichnung für das Unrecht (tort, laesio, flavisch krywda. S. Wurzel S. 25) lautet. Diefer Gedanke kommt auch in ber, freilich infolge der philosophischen Beheimsprache ichmer verftandlichen, Abhandlung von f. Prager über die erkenntnistheoretischen und metaphysischen Grundlagen der Rechtsphilosophie (Archiv für instem. Philosophie Bd. 20 S. 177-190, 300-310) jum Ausdruck.

ber Gerechtigkeit im Vordergrund der Betrachtung stehen und vielsach geradezu als die Prinzipien der Gerechtigkeit bezeichnet worden sind. Sowohl die Gleichheits- als die Vergeltungstendenz lösen, wenn ihnen entgegengewirkt wird, ebenfalls Unrechtsgefühle aus, die hinter den aus der Täuschung begrünsdeter Erwartungen sließenden an Stärke nicht zurüchstehen. Ja man wird sogar sagen können, daß die Klage über erlittenes Unrecht noch viel lauter erschallt und mehr vom Bruston der Ueberzeugung getragen wird, wenn man eine Verletzung des Gleichheitsprinzips, oder eine unrichtige Würdigung von Schuld und Verdienst gestend machen zu können glaubt.), als wenn man nur über getäuschte Erwartung sich beschwert.

Der Dergeltungsgedanke hebt sich von dem Gleichheitsgedanken einmal dadurch ab, daß bei durchgeführter Vergeltung sich deutsliche Lustgefühle ergeben. Auf der andern Seite aber ist, da er auf Wertungen beruht und mit sittlichen und religiösen Vorstellungen in Jusammenhang steht, das Gefühl vielsach ein schwanskendes und unsicheres. Ist ja doch bekanntlich das ganze Vergeltungsprinzip im Strafrecht ein Gegenstand des Streits, nicht bloß weil man behauptet, daß bei der Unsicherheit der Werztungen ein hinreichender Maßstab für gerechte Vergeltung sich

<sup>1)</sup> S. darüber meine Rede über die Gerechtigkeit, auf die ich hier verweisen dars. Ich glaube, die dortige Gegenüberstellung der beisden Prinzipien aufrecht erhalten zu sollen und halte es nicht für mögslich, alle die betreffenden Vorstellungen allein auf den Gleichheitsgedanken zurückzuführen, wie Wurzel dies versucht, mag man diesen Gedanken auch noch so sehr ausbauen und verseinern. Unter den Gründen, die zur Ungleichbehandlung veranlassen, stehen eben in erster Sinie gerade die Vergeltungsgedanken, mag immerhin daneben auch die von Wurzel in ansprechender Weise psichologisch begründete Berücksichtigung des historisch Gewordenen (also unser Vertrauensprinzip) eine Rolle spielen.

<sup>2)</sup> Darauf beruht wohl auch die oben (zu N. 1) erwähnte Voranstellung der beiden Prinzipien bei Behandlung des Gerechtigkeitsbegriffs.

nicht finden lasse, sondern auch, weil man vielsach den ganzen Gedanken, daß das Strafrecht die Aufgabe habe, Vergeltung zu üben, ablehnt. Daß man dabei auf grundlegende Wertungen sittlicher Art und auf teleologische Erwägungen über die Aufgaben des Rechts geführt wird, liegt auf der hand.

Bei allen drei Grundgedanken muß man sich darüber klar fein, daß sie nur Tendengen enthalten, die im einzelnen Sall nach derselben Richtung wirksam sein aber auch in Widerstreit miteinander geraten können. Es wird 3. B. etne Steigerung des Unlustaefühls erzeugt, wenn eine Verlenung erworbener Rechte unter Zuwiderhandeln gegen das Gleichheitsprinzip erfolgt, und es findet eine teilweise Kompensation statt, wenn eine Magregel awar wohlerworbene Rechte beeinträchtigt, aber sich aus dem Gleichheits- oder Vergeltungsprinzip rechtfertigen läßt. Der Kampf zwischen den verschiedenen Tendenzen ist sogar eine überaus häufige Erscheinung. Wie oft stehen wohlerworbene Rechte, oder allgemeiner gesprochen, der Rechtssicherheitsgedanke, der Durchführung der Gleichheit oder einer angemessenen Vergeltung entgegen? Aber auch Vergeltungs- und Gleichheitsgedanken können zueinander in Widerspruch treten2). Man braucht ja nur an den einfachen Sall zu denken, daß ein Strafrichter für das begangene Derbrechen eine bestimmte Strafe für angemessen hielte. sich aber scheut, diese auszusprechen, weil in einem andern gang gleichliegenden gall milder bestraft wurde. In diesen Konfliktsfällen pflegt vor allem die Frage gestellt zu werden, was der Gerechtigkeit entspreche und da springt sofort in die Augen, daß diese Frage nicht im Hinblick auf die sich ja widerstreiten= den Gefühle entschieden werden kann. Sie können bei ihrer Unvergleichbarkeit und bei der verschiedenen Stärke, mit der sie

<sup>1)</sup> Nicht hervorgehoben zu werden braucht, daß der Begriff der Bergeltung, so wie er hier verwendet wird, nicht mit der strafrechtzlichen Vergeltung, die nur einen Ausschnitt darstellt, gleichgesett werden darf. (S. meine Rede über die Gerechtickeit.)

<sup>2)</sup> Wie in meiner Rede über die Gerechtigkeit schon ausgeführt.

sich im einzelnen geltend machen, nicht in objektiver Weise gegenseinander abgewogen werden. Es ist daher, soweit man nicht an eine Entscheidung des positiven Rechts gebunden ist, notwendig, auf die weiteren Inhalte des zeitbedingten Rechtsbewußtseins, bessen dauernde Bestandteile die Grundtendenzen sind, zurückzugehen.

Im Rechtsbewußtsein des Einzelnen 1) wie im Volksbewußt= sein, das auf der Integration der Einzelbewußtsein beruht und wieder auf diese zurückwirkt, stehen an der Spike die grundlegenden Wertungen, die das sittliche Ideal der Zeit ausmachen und von denen das Rechtsideal abhängig ist. Sie beziehen sich auf die gesamte Stellung des Einzelnen zu der Gemeinschaft, der er angehört, auf das Derhältnis zwischen Rechtszwang und sittlicher Freiheit. Die Ausgestaltung dieser Dorstellungen bedingt die Beantwortung der Frage, inwieweit wohl= erworbene Rechte zu schützen sind und wie das Derhältnis zwischen Gleichheits- und Vergeltungsprinzip zu gestalten ist, 3. B. inwieweit der Anspruch auf gleiche Behandlung, den der Einzelne stellt, eingeschränkt wird durch den Wert, den die verschiedenen Einzelnen für die Gemeinschaft haben. Bei den Vorstellungen über das, was das Gemeinwohl fordert, welches Mak von Anforderungen die Gemeinschaft an ihre Mitglieder stellen muß, springt die Zeitbedingtheit des Ideals deutlich in die Augen. Beachtenswert ist, daß dieje Dorstellungen über die Bedürfnisse der Gemeinschaft und über das Mak, in dem sie sich gegenüber den Einzelinteressen durchjegen durfen, obwohl sie gum Rechtsbewußtsein der Zeit gehören, mit dem porzugsweise individualistisch gedachten und orientierten Rechtsgefühl gewöhnlich nicht in Verbindung gebracht werden 2). Die Unrechtsgefühle

<sup>1)</sup> Es ist dabei an das zu denken, was wir oben das natürlidje Rechtsbewußtsein genannt haben, im Gegensatzum positiven.

<sup>2)</sup> Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß man einen objektiven Gerechtigk eits begriff bilbet, der nach dem Gemeinwohl ausgerichtet ist, wie dies schon vielfach, auch in meiner Rede über die Gerechtigkeit,

werden durch die Vorstellung, daß dem Gemeinwohl geschadet sei, bei der Mehrzahl nicht ohne weiteres in demselben Grad erregt, wie durch die Verlezung individueller Interessen. Erst wenn das Bewußtsein des »tua res agitur« eingreift, pflegt eine Iebhaftere Gefühlsreaktion sich einzustellen.).

Ju den Bestandteilen des natürlichen Rechtsbewußtseins gehören aber auch noch eine ganze Reihe weiterer Vorstellungen, die ebenfalls nicht auf das Rechtsgefühl zurückgeführt werden. Es sind das alle die auf Ressezion beruhenden Rechtssicherheitsvorstellungen über die Notwendigkeit eines positiven Rechts<sup>2</sup>), die Vorstellungen des Richters und Beamten von seiner Organschaft im Staate und seiner beschworenen Pflicht, dem Gesetz zu gehorchen, sowie die gesamten auf Erfahrungswissen beruhenden Iweckmäßigkeitsvorstellungen, an die man bei der Rechtsindung des Richters nach seinem Rechtsbewußtsein in erster Linie mit denkt<sup>3</sup>).

Das Ergebnis, zu dem unsere Untersuchung für die Praxis des Rechtlebens gelangte, ist, daß da, wo die positivrechtlichen Wertungen sehlen oder über sie gestritten wird, eine Bezugnahme auf das Rechtsbewußtsein oder Rechtsgesühl des Urteilenden sich nicht vermeiden läßt. Es ist nicht bloß die Tatsache unsehlereitbar, daß bei aller wertenden Tätigkeit, mag sie nun vom geschehen ist. Im populären Denken herrscht allerdings ein individualistischer Gerechtigkeitsbegriff vor. Daraus erklärt sich auch die Gegenüberstellung von Gerechtigkeit und Staatsraison. S. darüber und speziell über den in der Staatsraison enthaltenen Machtgedanken, der zwar Mittel zum Iweck des Gemeinwohls sein soll, aber sich auch diesem ethischen Gedanken gegenüber verselbständigen kann, Fr. Meine de, Die Idee der Staatsraison in der neuen Geschichte. (München und Berlin 1924.)

i) Wo dieses Bewußtsein stark entwickelt ist und deshalb starke Reaktionen erfolgen, pflegt man von Gemeinschaftsgefühl oder speziell Staatsgefühl zu sprechen.

<sup>2)</sup> S. Rabbruch a. a. O.

<sup>)</sup> S. meine Vortr. über Gesetz, Rechtsprechung usw. in civ. Arch. N. S. Bd. 2 S. 364, 305.

Richter oder vom Gesekgebungskritiker oder von wem es auch sein wolle, ausgehen, stets die persönlichen Anschauungen mit zur Geltung kommen, und daß es kein Mittel gibt, dies gu verhindern. Es muß auch zugegeben werden, daß erkenntniskritisch keine andere Wahl bleibt, als in letter Linie auf in gewissem Sinne subjektive Wertungen abzustellen. Nur muß einmal das "in letter Linie" aufs nachdrücklichste betont werden. Wo im Rechtsbewußtsein des Volks bestimmte Wertungen fesisteben. oder doch eine herrichende Anschauung vorhanden ist, muß der Urteilende sich dem unterordnen. Und weiter muß man sich barüber klar sein, daß zum Rechtsbewuftsein immer die Dorstellung gehört, die vollzogene Wertung liege in der Richtung des Gemeinwohls und werde die Sustimmung anderer, wo nicht aller so doch vieler, finden, oder um es anders, mit den Worten Eugen hubers, auszudrücken, daß das Rechtsbewuftsein stets zugleich Gemeinschaftsbewuftsein ist.

Auf das Rechtsbewußtsein, nicht auf das Rechtsgefühl, sollte man verweisen<sup>1</sup>), weil das sogenannte gefühlsmäßige Erkennen, die Intuition, bei den Wertungen zwar unentbehrlich aber nicht allein entschend ist, ein gedankenmäßiges Verarbeiten des durch Intuition Wahrgenommenen immer stattsindet und stattsinden muß. Dazu kommt, daß der in dem Begriff Rechtsbewußtsein stets enthaltene Hinweis auf Gesamtersahrung und Gesamtzanschanung<sup>2</sup>) den Richter davor bewahrt, einzelne Wertungen isoliert zu betrachten, den Insammenhang des Ganzen zu verslieren. Die Bezugnahme auf das Gesühl legt die Gesahr der mangelnden Selbstkontrolle und die einseitige Betrachtung äußerst nahe, besonders dann, wenn anempsohlen wird, nur den Einzelfall in seiner konkreten Ausgestaltung auf sich wirken zu lassen und die Besinnung über die grundsäslichen Wertungen, von denen man ausgeht, beiseite zu schieben.

Den Gefühlen im wahren Sinn des Worts, d. h. den Emp-

<sup>1)</sup> Ebenso Eugen Huber a. a. O.

<sup>2)</sup> S. o. S. 23.

findungen von Cust und Unsust, konnte auf allen den behandelten Gebieten, mochte das sog. Rechtsgefühl als treibende Kraft für die Rechtsentstehung und den Rechtsgehorsam oder als Maßstab für das richtige Recht betrachtet werden, nur die eine Funktion zugeschrieben werden, daß sie Anzeichen für bestimmte Willensrichtungen sind.

Mun darf man freilich nicht verkennen, daß die Rechtsgefühle und die seelische Veranlagung, auf der sie beruhen, auch noch von anderen Seiten her und zu anderen Zwecken betrachtet werden können. Es mußte, wie schon am Eingang bemerkt, notgedrungen abgesehen werden von den Problemen, die das Rechtsgefühl vor allem dem Psychologen, Völkerpsychologen, Soziologen und Kulturhistorikern, aber auch dem Pinchiater und Padagogen darbietet, so groß auch das allgemeine Interesse daran ist1). Es war aber auch nicht einmal möglich, diese Probleme injoweit zu behandeln, als sie noch mit der Rechtswissenschaft in unmittelbarer Verbindung stehen. Zweifellos berühren ja die psychologischen und auch die psychiatrischen Untersuchungen in hervorragendem Maß das Strafrecht, das sich mit der gesamten Motivierung der handlungen auseinanderzuseigen hat. Der Kriminalist wird sich 3. B. mit der Frage nach der Empfänglichkeit des Einzelnen für die durch Rechtsvorgänge erzeugten Gefühlserregungen eingehend zu beschäftigen haben. Allein dieses interessante und wichtige Sorschungsgebiet liegt zu weit

<sup>1)</sup> Einen Beweis für die hervorragende Anteilnahme der Allgemeinheit an der seelischen Einstellung der einzelnen Menschen zum Rechtsleben, die sich in Gefühlen und handlungen kundgibt, erbringt die häufige Behandlung dieses Themas in der Dichtung von Shakespeare (Shylock, Angelo, im gewissen Sinn auch hamlet und Cear) bis in die die neuere und neueste Zeit. (Kleist, Otto Cudwig, Emil Franzos, Gottsried Keller, Ibsen, Tolstoi, Dostosewski). Eine (nicht vollständige) Uebersicht über die neuere Dichtung gibt herrmann Mannheim in Zeitschrift sur Rechtsphilosophie Bd. 3 S. 251–289. (S. auch Kübla.a. G., X. Kap.).

ab von den im Mittelpunkt der rechtswissenschaftlichen Erörterung stehenden Fragen der allgemeinen Rechtslehre und Rechtsphilosophie, um mitbehandelt, und ist es viel zu groß, um nur im Vorübergehen gestreift werden zu können.

Dagegen würde unsere Darstellung unsertig und unvollkomsmen sein, wenn wir eine Funktion des Gefühls bei der Rechtssprechung mit Stillschweigen übergehen wollten.

Ju einem guten Richter wird man nicht bloß durch Eigenschaften des Intellekts. Ebenso wesentlich sind Gemüt und Charakter. Ju der Rechtskenntnis und Rechtserkenntnis muß die Liebe zum Recht und die Liebe zum Menschen, muß die innere Anteilnahme an den Schicksalen der zu Richtenden treten. "Gezrechtigkeit ist gebundene Liebe im Charakter der Gleichheit" sagt Schleiermacher.

Nicht als ob der Richter sich den Regungen des Mitleids hinzugeben hätte. Das darf er so wenig als den entgegengesetten Gefühlen des Borns oder der Entruftung folgen. Gerade diefe Gefühlsregungen muß er überwinden lernen. Ein ftarkes und sicheres Rechtsgefühl schreibt man dem zu, der unbeirrt von folden Motiven seinen Weg geht. Der Liebe gum einzelnen Menschen muß die Liebe jum Recht die Wage halten, das ja seinerseits auf einer durch Dernunfterwägungen geläuterten Liebe zum Menschen, nicht als Individuum sondern als Gattung gedacht, beruhen soll. Aber vergegenwärtigen muß er sich die Leiden und Freuden aller Beteiligten, sich hineinfühlen in ihre Lage, ihre Interessen und Motive. In diesem Sinn mag man sich den Appell an das Rechtsgefühl wohl gefallen lassen, in diesem Sinn kann von ihm auch gesagt werden, daß es Pfadfinder und Wegweiser sein solle. Es wird dadurch verhindert, daß der Blick an dem Wortlaut der Gesetsparagraphen und an ihrer Begriffstechnik haften bleibt und es wird der Grund für eine richtige Betrachtung des Gesetzesinhalts selbst gelegt1).

<sup>1)</sup> S. dazu und zum Folgenden meine Rede über die Billigkeit im Recht S. 80 ff. und S. 78, 79.

Wenn der Zivilrichter einzudringen sucht in die Interessen der vor ihm stehenden Parteien, wird er auch veranlaßt, sich über den wahren Sinn, d. h. die Interessenwertungen, der Gesetze Klarheit zu verschaffen. Insosern ist das Rechtsgefühl ein Schrittmacher für die Interessenjurisprudenz und damit erklärt sich die Bedeutung, die die Anhänger dieser und der verwandten rechtssoziologischen Richtung ihm beilegen. Der Gesetzeber, so sollte man meinen, wird der Warnungssignale durch das Rechtsgefühl weniger bedürfen. Denn er ist durch seine Aufgabe von vornherein auf die Interessenwertung hingewiesen. Die allgemeine Kritik, vor allem die Parteikritik, psiegt die verschiedenen Interessen genügend hervorzuheben und die Interessenstanische Gesetzebung unserer Zeit sorgt dafür, daß die Interessenstands

<sup>1)</sup> Die Bedeutung wird ja gerade von diefer Seite aus vor allem in der Wegweisung durch das Rechtsgefühl erblicht. Eine Begrundung der Interessenjurisprudeng und eine Rechtfertigung gegen die mannigfadjen Einwände und Dormurfe, die gegen fie erhoben murden, eine Klarftellung ber Migverftandniffe, auf denen diefe beruhen, kann naturlich hier nicht in meiner Absicht liegen. Hur gegenüber Riegler a. a. O. S. 144, 145 mag bemerkt werden, daß ein Kernpunkt der Cehre, jo wie he de (bem ich mich anschließe) fie vertritt, gerade barin liegt, daß auf die Interessenwertungen des Gesets, worunter die Gesamtheit der positiv gesetzten Bestimmungen zu verstehen ist, verwiesen wird, und daß dadurch die "alten Methoden", der Analogie, oder Entwicklung allgemeiner Rechtsgebanken aus Einzelbestimmungen usw. in eine andere Beleuchtung gerückt werden. Erft wenn aus dem Gefet keine Wertungen zu entnehmen find, kommt es gum Aufsuchen sonstwie erkennbarer allgemeiner Wertungen und (nach meiner Meinung in letter Linie) zu Eigenwertungen in dem zuvor im Text beschriebenen Sinn, jum Appell an das Rechtsbewuftsein oder Rechtsgefühl des Richters. Die aphoristischen Bemerkungen Wüstendörfers in civ. Arch. B. 110 S. 223 ff. über das Rechtsgefühl durfen nicht als programs matifch fur die Intereffenjuriprudeng behandelt merden. Duft enborfer läßt sich ja auch auf eine nähere Untersuchung des Rechtsgefühls gar nicht ein.

punkte zum Wort kommen. Trohdem hat zeitweise eine in die Irre führende Schulung der Juristen (die sog. Begriffsjurisprusdenz) dahin gewirkt, daß auch er zu sehr von begrifflichen und technischen Vorstellungen beherrscht wurde und auch an dem deutschen BGB. sind diese Einslüsse nicht spursos vorübergegangen. Bei einem solchen großen Gesetzebungswerk ist es ja der Natur der Sache nach ausgeschlossen, daß die nicht juristisch geschulten Parlamentarier, bei denen die interessenwertende Betrachtung stets das Beherrschende sein wird, sich in die ihnen ost unverständlich bleibenden Einzelheiten einmischen.

Bei jeder solchen Betonung der Gefühlsseite wird man fich freilich bewuft bleiben mullen, daß sie auch ihre großen Gefahren mit sich bringt. Die übermächtige Einwirkung der Gefühlsmotive. auch der individuell bedingten, aus persönlicher Stimmung, Eigensucht oder Klassenvorurteil entspringenden, läft sich in Leben und Gerichtspraxis nicht so leicht ausschließen wie auf dem Dapier. wenn man einmal dem Gefühl die Tore öffnet, mag man auch dem Richter noch fo fehr einschärfen, daß er ohne haß oder Gunst urteilen solle. haben ja doch die auf vernunftgemäßer Betrachtung beruhenden Wertgefühle stets einen schweren Stand gegenüber den unmittelbaren Impulsen, auch des Mitleids, die die Betrachtung des konkreten Salls auslöft. Es muffen daber bestimmte Eigenschaften des Charakters und Intellekts beim Richter vorausgesetzt werden, wenn man ihn ungestraft auf die Berücksichtigung des Gefühlsmoments verweisen will. Dazu gehört vor allem ein gewisses Maß von Zentralität, das die Selbst: behauptung gegenüber den andrängenden Triebreizen, die geistige Derarbeitung und Ueberwindung der Gefühlslockungen ermöglicht 1). Es ist weiter erforderlich eine gewisse Sähigkeit gur Abstraktion, die dem Urteilenden ermöglicht, den Blick auf das Allgemeine gerichtet zu halten2) und damit verbunden die auf

<sup>1)</sup> S. G. Rümelin, Rede über die Temperamente (Kanzlerreden S. 295 ff.).

<sup>2)</sup> S. Riegler a. a. D. S. 108 ff.

der Entwicklung der geselligen oder sozialen Triebe beruhende Sähige keit den Wert des Gemeinschaftslebens nach Gebühr zu würdigen. Alle diese Eigenschaften beruhen zum Teil auf Naturanlage, sind aber (am wenigsten freilich die Sähigkeit zur Abstraktion) erziehlichen Einstüffen durchaus zugänglich, da sie der Einwirkung des selbstbewußten Wollens unterliegen. Uebung macht auch hier den Meister und das bildet einen hauptgrund für die Ueberlegenzheit des Berussrichters über den Gelegenheitsrichter.

Mit der Empfänglichkeit für die Unrechtsgefühle hängen unmittelbar zusammen die Willensimpulse, die von ihnen ausstrahlen und die Reaktion gegen das Unrecht hervorrufen. In der berühmten Schrift Iherings über den Kampf ums Recht1) ist mit der diesem Gelehrten eigenen Eindringlichkeit, freilich auch Einseitigkeit, betont worden, wie sehr der Rechtszustand eines Volkes von der Energie der Unrechtsabwehr nicht nur durch Richter und Beamte, sondern vor allem auch durch den Derletten abhängig ift. Ihering stellt geradezu den Sat auf, das Gebot "Dulde kein Unrecht" sei für das Gemeinschaftsleben wichtiger als das andere "Tuc kein Unrecht". In der Cat kann man, wenn man auch die Uebertreibungen Iherings in Abzug bringen muß, diese gunktion des Rechtsgesühls, die Erzeugung von Spannungsgefühlen, die zur Reaktion treiben, nicht leicht zu hoch veranschlagen. Nur muß man sich darüber klar sein, daß nicht das Gefühl und dessen Reigbarkeit, sondern die Stärke des Willens das in letter Linie Entscheidende ist.

Es ist des österen von einer Erziehung des Rechtsgefühls gesprochen und als Mittel die Wärme des Gefühls zu steigern, abgesehen von der Fernhaltung aller das Nervensustem und die Gemütsstimmung schädigenden Einstüsse, die Pflege inniger Lebensgemeinschaften und die Gewöhnung an das Ueberwinden von Anstrengungen empsohlen worden 2). Man wird das ausnehmen

1) S. dazu meine Rede über R. v. Ihering S. 52 ff.

<sup>2)</sup> S. Rorn feld in Jeiifchr. f. Rechtsphilosophie Bd. 2 S. 96-100. Die ausschließliche Abstellung auf das Gefühl durfte davon herrühren,



können, auch wenn man die Erziehungsaufgabe weiter fakt und sie nicht allein auf das herbeiführen eines lebhaften und warmen Empfindungslebens bezieht1). Denn die Stählung der Willenskraft bleibt immer die erste Aufgabe bei der Charakterbildung und die Pflege der Lebensgemeinschaften im Samilienverband wie in andern freiwillig gebildeten Vereinigungen stärkt die sozialen Triebe. Man wird nur, wenn man sich vergegenwärtigt. daß es fich in Wahrheit und in letter Linie um die Erziehung zur Tugend der Gerechtigkeit handelt, noch etwas weiter greifen mussen und die an das Erkenntnisvermögen sich wendende Unterweisung nicht außer Ansag laffen durfen. Eine Unterweisung über das Gemeinschaftsleben, über die Bedeutung von Recht und Staat. sollte bei allen Staatsbürgern schon auf der Schule einseken?), nicht blok weil alle gelegentlich einmal in die Lage kommen können als Saienrichter zu funktionieren, sondern weil die Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl in allen Lebenslagen geübt werden muß. Die besondere Ausbildung des Berufsrichters aber darf sich nicht auf die Uebermittlung von Kenntnissen und Untersuchungsmethoden beschränken, deren Unentbehrlichkeit übrigens gemissen Geistesströmungen der Gegenwart gegenüber ausdrücklich betont werden soll, sie muß, soweit das in ihrer Macht steht, auch suchen. auf die Entwicklung des Gemeinsinns und der Charakterstärke binguwirken, und so in ihm die Gesinnung zu befestigen, die durch die Worte aus Wilhelm Meisters Wandersahren gekennzeichnet sind:

> "Und dein Streben, sei's in Liebe Und dein Leben sei die Cat".

daß er Anhänger einer der gefühlspsichologischen Richtungen ist, die in den Gefühlen das Grundelement des Seelenlebens erblickt und den Willen auf die Gefühle zurückführt. Die Gefühle ihrerseits werden psichophysisch zu erklären versucht.

<sup>1)</sup> Darin liegt unzweifelhaft eine Einseitigkeit Kornfelds.

<sup>2)</sup> Dem Gedanken ift in Deutschland erst in neuester Zeit, und wohl noch nicht hinlänglich, Rechnung getragen worden.